

# Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin W. 21, Winterfeldstr. 24  
Fernsprecher: Amt VI, Nr. 6488  
Redakteur: Emil Dittmer

Motto:  
Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Mutterbetriebe sein

Erscheint wöchentlich Freitags  
Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Botengeld)  
2 Mk. — Postzeitungsliste Nr. 3164

## Heinrich Bürger †

Unser Kollege und Freund Heinrich Bürger, Sekretär unserer Hamburger Filiale, ist am 29. November d. J. gestorben. Die Trauerbotschaft traf uns hart, obgleich wir vorbereitet waren. Bürger erkrankte am 16. November d. J. an Lungenentzündung, und der Verlauf der Krankheit ließ bald erkennen, daß die Katastrophe eintreten würde. Bürger stand aber unserer aller Herzen so nahe, er nahm auch seiner Persönlichkeit nach in unserem Verbands eine so hervorragende Stellung ein, daß uns sein Verlust tief beugte.

Bürger ist 43 Jahre alt geworden. Er ist also auch seinem Lebensalter nach viel zu früh verschieden. Und doch war sein Leben ein vollgerüttelt Maß von Sorgen und Mühen. Als Kind im Elternhaus brauchte er freilich noch nicht zu darben. Seine Eltern betrieben ein Hotel, hatten ihr Auskommen, und ließen ihre Kinder — Bürger hatte zwei Brüder — keine Not leiden. Heinrich besuchte die Realschule und erhielt insofern eine gute Ausbildung. Nachdem er den Lehrgang der Schule beendet, und zwar mit gutem Erfolge, kam er in ein kaufmännisches Geschäft in die Lehre. Ausgelernter Handlungsgehilfe geworden, reiste er nach Dresden, wo er auch längere Zeit in seinem Beruf beschäftigt war, und ging dann nach Hamburg. Auch hier erlangte er zwar als Kommiss Stellung, wechselte dieselbe aber mehrere Male, und da er kein Fortkommen sah, so wie er es sich gedacht haben mochte, ließ er sich bei der Post einstellen. In Dresden hatte Bürger aber durch seinen Besuch eines Arbeiterbildungsvereins die Bekanntschaft hervorragender Parteigenossen gemacht, auch sozialdemokratische Literatur und die Organisation der Arbeiterbewegung theoretisch kennen gelernt. Er war für diese ihm neuen Ideen und Bestrebungen begeistert, studierte beides auch fernhin eifrig und agitierte dafür. So auch unter seinen Kollegen bei der Post. Er wurde hier deshalb entlassen. Da er nun eine seinem Berufe nach

passende Stellung lange nicht wieder erhalten konnte, wurde er Hafenarbeiter und später Wärter im Eppendorfer Krankenhaus. Hier schied er aus, um bei der Eisenbahnverwaltung als Bureauehilfe einzutreten. Bald aber wurde er auch hier wieder seiner Agitation für seine politischen Anschauungen wegen entlassen. Dann übernahm er die Führung der Eisenbahnerbewegung, wurde Vorsitzender dieses Verbandes und Redakteur des „Werkruf“. Durch einen Artikel im „Werkruf“ sollte er die preussischen Eisenbahnbehörden beleidigt haben, er wurde angeklagt und zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Aus dem Gefängnis entlassen, bearbeitete er im Auftrage des Hamburger Gewerkschaftsartikels „Die Hamburger Gewerkschaften und deren Kämpfe von 1865 bis 1890“, ein viel gelesenes Buch, das in der gewerkschaftlichen Literatur stets seinen Platz behaupten wird. 1901 wurde er dann in unsern Verband berufen, zunächst für die Hamburger Filiale als Hilfssekretär, 1903 aber in den Verbandsvorstand und zugleich als Redakteur der „Gewerkschaft“, und 1906 übernahm er etatsmäßig das Sekretariat der Filiale Hamburg-Altona-Wandsbek-Harburg.

Bürger hat der Arbeiterbewegung im allgemeinen und unserm Verband im besonderen erhebliche Dienste geleistet. Insbesondere unsere Hamburger Filiale verdankt ihm ungemein viel. Sein Name wird in der Geschichte der Arbeiterbewegung stets in hervortretenden Lettern verzeichnet bleiben!

Nun haben wir unsern Heinrich Bürger zur letzten Ruhestätte gebracht. An seinem Grabe weinen die Gattin und sieben unversorgte Kinder, seine alten Eltern und seine Brüder. Aber auch tausende Kollegen und Genossen trauern aufrichtig um ihn. Er war ein guter Mann, uns allen ein getreuer Freund und ein braver Mitkämpfer! Sein Andenken werden wir immerdar in Ehren halten!

H. Schönberg.

## Arbeitslöhne in Gemeindebetrieben.

### II.

Zeit Gründung unseres Verbandes haben die Gasarbeiter im Vordergrund des Interesses gestanden. Sie waren an vielen Orten die ersten, die sich der Organisation anschlossen, und sie bilden auch heute noch die Kerntruppen. Freilich, mit dem kolossalen Anwachsen der übrigen städtischen Betriebe ist ihr prozentualer Anteil allmählich zurückgegangen. Heute umfassen sie noch nahezu ein Drittel unseres Verbandes. Dabei ist aber ihre Bedeutung nicht gemindert, weil in einem Kampfe die Gasarbeiter zumeist ausschlaggebend sind. Ja, fast alle unsere Streiks sind von Gasarbeitern geführt, wie die Geschichte unseres Verbandes zeigt. Am 28. März 1896, dem Jahre unserer Organisationsgründung, war auch der erste (wilde) Streik der Berliner Gasarbeiter. Oktober 1898 folgte ein Streik in Nischersleben. Das Jahr 1900 weist gleich 3 Gasarbeiterstreiks auf, nämlich in Mannheim, Mainz und Bremen. Summariisch seien noch die übrigen Gasarbeiterstreiks genannt: 1901 in Charlottenburg, 1902 Krefeld, 1903 Berlin (Anstatt Danziger Straße), 1905 Köln, Pforzheim, Augsburg; 1906 Bant-Wilhelmshafen, Gotha; 1907 Ludwigshafen, Schweinfurt stiel, Bant-Wilhelmshafen, Heidelberg, Mannheim; 1908 Halle; 1909 Anteil an der stieler Ausperrung und 1910 Frankfurt a. M., Nordhausen. Dazu noch einige Ausperrungen wie in Mariendorf und Stettin. Die Liste ist jedenfalls ganz stattlich und ihr stehen nur wenig Streiks anderer städtischer Arbeiter zur Seite. Es ist auch zu bedenken, daß in vielen Fällen kurz vor Ausbruch des Streikes die Stadtverwaltung Entgegenkommen zeigte und so der Streik vermieden werden konnte, wie z. B. jüngst in Berlin.

Jedenfalls darf man nicht etwa glauben, daß durch die technischen Umwälzungen in der Gasindustrie und durch vermehrte maschinelle Betriebsrichtungen sich das Bild wesentlich zumungunsten der Arbeiter verschoben hätte. Trotz aller Neuerungen wird die menschliche Arbeit in der Gasindustrie auch weiter eine ziemlich Rolle spielen, wenn auch um einiges eingedämmt. Dafür steigt aber die Verantwortung der verbleibenden Arbeiter. Sie müssen z. B. im Außenbetrieb bei Pehgas usw. als Monteur usw. angeleert werden und sind selten sofort ersetzbar. Auch der Trick von Seiten einzelner Stadtverwaltungen, das Streikrecht durch Beamtenernennung illusorisch zu machen, wird auf die Dauer nichts ausrichten.

Wir sind der Meinung, daß die Gaswerke alles daran setzen müssen, um befriedigende und mustergültige Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Wird die schwere Arbeit durch humane Einrichtungen in ihrer krankheits- und unfallhäufigen Wirkung gemildert, wird den Gasarbeitern Entgegenkommen gezeigt und die Organisation als berechtigte Vertretung der Arbeiter anerkannt, dann können die Stadtverwaltungen unbejorgt sein, es kommt zu keinen Gasarbeiterausständen. Wahrlich, das Opfer, was jeder Familienvater bei Arbeitskämpfen bringen muß, gibt keinen Anlaß, leichtfertig in den Streik zu gehen.

Wie sind nun die Lohnverhältnisse nach dem Stande vom 15. Mai 1910 in den Gasbetrieben beschaffen?

Eine Tabelle über die Löhne der Feuerhausarbeiter mit Achtstundensicht weist 49 Orte auf (von 56 Städten, die den Achtstundentag insgesamt eingeführt haben). Entsprechend den enormen Anforderungen an die menschliche Arbeitskraft sollte eigentlich für Feuerhausarbeiter der Achtstundentag das Maximum sein. Wenn man sich vor Augen hält, daß das jetzige Resultat in bezug auf Arbeitszeit wie Lohn größtenteils erst durch den Kampf erzielt werden konnte, so läßt das trübe Rückschluß auf die Stadtverwaltungen zu. Daß der Lohn auch heute noch an vielen Orten ganz unbefriedigend ist, geht aus unserer Aufstellung unzweideutig hervor. Neben Charlottenburg mit 5,78—6,29 Mf. Tagelohn sind nur noch ganz wenige Stadtverwaltungen, die in bezug auf Lohnhöhe den Dingen gerecht werden. Zahlreicher sind leider die besonders rückständigen Lohnverhältnisse. Hier eine

kleine Blütenlese: Augsburg 3,80—4,30 Mf. Tagelohn, Barmen 3,90—4,70 Mf., Fernburg 3,50—4,00 Mf., Niesfeld 3,80 bis 4,30 Mf., Brandenburg 3,60—4,40 Mf., Breslau 3,30—4,80 Mf., Durlach 3,84—4,64 Mf., Freiburg i. B. 3,75—4,65 Mf., Graudenz 2,80—3,20 Mf., Heidelberg 3,80—4,80 Mf., Königsberg i. Pr. 3,40—4,40 Mf., Würzburg 3,30—3,80 Mf. In all diesen Orten muß in nächster Zeit ganz energisch auf Besserung gedrängt werden. Um die Lohnverhältnisse der gesamten Gasarbeiterkategorien einigermaßen zu übersehen, geben wir nachstehend eine Zusammenstellung über Lohnarten sowie niedrigsten und höchsten Lohnsatz.

Branchen der Gaswerke	Jahreslöhne	Monatslöhne	Wochenlöhne	Tage-löhne	Std.-löhne	Mittlerer Lohn	
						Mf.	Mf.
Feuerhausvorarbeiter (Poliere)	1	7	8	57	6	4,00 p. Mon.	45,00—48,00
Feuerhausarbeiter	—	—	—	131	18	0,25—0,30	5,95
Schläder Steigerrohr-reiniger	—	—	—	13	5	0,38—0,40	5,78—6,29
Feizer u. Maschinen	—	1	1	87	14	2,80	5,50—5,75
Wasserstoffgasarbeit.	—	1	1	34	3	3,00—3,80	45,00—50,00
Kohlsöcher, Kohs-mahler, Kotsfabrer	—	—	1	40	10	0,24	40,00—50,00
Teer- u. Reinigungs-arbeiter	—	—	—	82	14	0,24	0,47—0,56
Hofarbeiter	—	—	—	100	42	0,15	4,75—5,25
Maurer	—	—	1	74	28	2,80—3,50	0,67
Zimmerer	—	—	—	44	12	3,80—3,90	5,50—6,10
Schlosser	—	1	—	80	32	2,50—3,00	0,50—0,70
Schmiede	—	—	—	68	31	2,50—3,50	0,50—0,70
Klempner (Zwengler)	—	—	—	51	12	2,80—3,30	0,50—0,70
Helfer bei Handwerker	—	—	—	62	26	2,00—3,00	4,75—5,25
Mechaniker-Instalrat.	—	1	8	64	25	0,90—0,37	0,55—0,75
Rohrleger	—	—	—	64	29	0,28—0,33	0,50—0,70
Sonstige Handwerker	—	—	1	61	13	2,50—4,00	0,50—0,70
Helfer	—	—	—	58	32	2,50	0,47—0,49
Ständeaufnehmer	—	2	2	24	1	0,25	0,47—0,57
Erdarbeiter	—	—	—	59	34	0,15	4,50—5,25
Katernenwärter	1	8	8	25	6	37,50 p. Jahr	4,40
Katernenanzünder	—	43	8	20	—	13,00—18,00 pro Monat	8,40

Die vorstehende Statistik erstreckt sich auf 149 Orte. Für einige Arbeiterkategorien fällt sie naturgemäß aus, weil solche am Orte nicht vorhanden, bzw. nicht von der Statistik erfasst wurden. Einen Begriff von der Rückständigkeit vieler Orte bekommt man, wenn die Hofarbeiter auf Gasanstalten in unserer Statistik gesondert betrachtet werden. Sie sind gemissermaßen diejenige Arbeiterkategorie, auf die sich das ganze Lohnsystem aufbaut. Die Löhne der Handwerker, Vorarbeiter usw. werden in der Regel nach den Grundlöhnen der Hofarbeiter mit einigem Aufschlag bemessen.

Sollte nun nach unserer Meinung in jeder, auch der kleinsten Stadt Deutschlands, der Anfangslohn für Hofarbeiter mindestens 3,50 Mf. pro Tag betragen, so weist unsere Statistik nicht weniger als 90 Orte auf (von 149), wo dies minimale Minimum noch nicht erreicht wird. Einen Tagelohn unter drei Mark für Hofarbeiter auf Gasanstalten zählen von diesen noch: Calbe a. S. (2,00 Mf.), Elbing, Frankfurt a. D., Fulda, Genthin, Görlitz, Graudenz, Halberstadt, Stolberg, Kottbus, Niesfeld, Pahr i. B., Leopoldsdahl, Löbau i. S., Markirch, Minden, Mühlhausen i. Thür., Neuburg, Offenburg, Regensburg, Rostlau, Sangershausen, Tilsit, Wernigerode, Zittau. Nord und Süd friedlich beieinander! Wahrlich, es ist an der Zeit, daß sich unsere Kollegen aufrufen und mit verstärktem Eifer für die Organisation wirken!

Durch das Hineinleuchten in diese dunklen Ecken hoffen wir, auch bei den Stadtverwaltungen, insbesondere bei den Gemeindevertretern die Pflicht wachgerufen zu haben, für baldige Besserstellung zu sorgen. Hören sie unter Mahnwort nicht, oder wollen sie es nicht hören, so tragen auch sie die Verantwortung dafür, wenn hier und da die berechtigten Unzufriedenheit den Dampf zerreiht und sich nicht fürder mit Vertrömmungen abspülen läßt.



# Bürgerliches Recht ist Herrenrecht!

Das Landgericht, Zivilkammer I, zu Hamburg hat als Berufungsinstanz in Sachen des früheren Staatsarbeiters Kardel gegen die Schlachthofdeputation ein in prinzipieller und tatsächlicher Hinsicht unhaltbares Urteil aufgestellt! In der dem Urteil zugrunde liegenden Rechtsmaterie stellt das Landgericht ganz unverbürgt den Grundsatz auf: Nicht das ist Recht, was sachlich dem Arbeiter recht ist, sondern was der Arbeitgeber denkt oder zu denken vorgibt, es sei Recht! Das Landgericht stellt sich in bewußten, gewollten und ausdrücklichen Gegensatz zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten und ihrer Berufungsinstanz, dieses Urteil steht in offenbarem Gegensatz zu den in den Volkswaffen herrschenden Rechtsanschauungen und Rechtsbegriffen. Den Richtern in zivilen, bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wurde, im Gegensatz zu den Richtern in Strafprozessen, vom Volke noch ein gewisses Maß von Vertrauen in ihrer Unparteilichkeit entgegengebracht. Das in Rede stehende Urteil wird nun zu seinem Teil auch damit vollends aufsträumen.

Der Staatsarbeiter Kardel klagte gegen die Schlachthofdeputation auf Erteilung eines sachgemäßen Zeugnisses. Kläger wurde nach 4 1/2-jähriger Beschäftigungsdauer von der Schlachthofverwaltung entlassen, und zwar deshalb, weil er mit noch einem Kollegen zusammen auf Beschluß und im Auftrage einer Schlachthofarbeiterversammlung an zwei Mitglieder des Arbeiterausschusses auf dem Schlachthof durch die Post ein Schriftstück gerichtet hatte, das die Aufforderung dieser Versammlung enthielt, die beiden Ausschussmitglieder sollten zukünftig über ihre Tätigkeit im Arbeiterausschuß den Arbeitern in Versammlungen Bericht erstatten oder ihr Mandat als Ausschussmitglieder niederlegen. Kläger forderte nun nach seiner Entlassung ein Zeugnis über seine Leistungen und Führung im Dienste der Schlachthofverwaltung. Dieses Zeugnis wurde ihm verweigert. Der Schlachthofinspektor Heinrich Wolff als Vertreter der Schlachthofdeputation erklärte seine ablehnende Haltung damit, K. sei wohl über vier Jahre ununterbrochen bei der „diesseitigen“ Verwaltung beschäftigt gewesen, aber nur gegen Wochenlohn, und nur Angestellte, die gegen Monatsgehalt beschäftigt wurden und eine mindestens einmonatige Kündigungsfrist hätten, könnten unter Verufung auf § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anspruch auf ein Zeugnis erheben. Nun wurde die Schlachthofdeputation auf Erteilung eines Zeugnisses verklagt. Selbstverständlich mußte sie dem Klageantrage gemäß verurteilt werden. K. erhielt nun ein Zeugnis, es lautete aber so:

„Gustav Kardel, geboren den 7. April 1870 zu Hamburg, ist vom 18. April 1906 bis 29. September 1909 auf dem Schlachthof als Arbeiter beschäftigt gewesen. Seine Leistungen haben den zu stellenden Forderungen genügt. Gegen seine Führung ist nichts Besonderes einzuwenden bis auf den Fall, der zur Entlassung geführt hat. Die Entlassung erfolgte, weil er in unzulässiger Weise auf Mitglieder des Arbeiterausschusses, der die ordnungsmäßig gewählte Vertretung der Arbeiterschaft darstellt, einzuwirken versucht hat.“

Dieses Zeugnis wurde zurückgewiesen und unter Androhung der Zwangsvollstreckung verlangt, ein Zeugnis herauszugeben, in welchem der Hinweis auf Kardels Verhalten zu Mitgliedern des Arbeiterausschusses fehle. Der Schlachthofdirektor Dr. Neumann antwortete:

„Die Schlachthofdeputation bedauert, Ihrem Ersuchen hinsichtlich der Bescheinigung der Führung des Kardel in dem von Ihnen gewünschten Sinne nicht entsprechen zu können. Sie ist bereit, den letzten Satz folgendermaßen zu fassen: „Die Entlassung erfolgte, weil er in einer nach Ansicht der Unterzeichneten unzulässigen Weise“ usw.“

Auch mit diesem „Zeugnis“ erklärte K. sich nicht einverstanden, und nun wurde das Vollstreckungsverfahren gegen die Schlachthofdeputation eingeleitet. Das Amtsgericht als erste Instanz erklärte sich zu Feststellungen für unzuständig. Das Landgericht (Zivilkammer IX) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz hob das Erkenntnis des Amtsgerichts auf und beschloß:

Die Schlachthofdeputation bei Vermeidung von 100 M. Geldstrafe oder entsprechender Haft anzuhalten, dem Kläger ein Zeugnis zu erteilen, daß gegen seine dienstliche Führung nichts einzuwenden sei.

Das Landgericht stellte sich in seinem Erkenntnis auf dem Standpunkt, die Sache des Klägers mit dem Arbeiterausschuß sei eine nicht dienstliche Angelegenheit und gehe die Schlachthofdeputation nichts an.

Gegen dieses Erkenntnis legte die Schlachthofdeputation Beschwerde ein bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht. Diese Instanz hob das Erkenntnis des Landgerichts auf und stellte die Entscheidung des Amtsgerichts wieder her. Wie dieses Gericht, so erkannte auch das Oberlandesgericht, es gehöre nicht in das Vollstreckungsverfahren, festzustellen, ob Kläger ein sachlich richtiges Zeugnis erhalten habe. Ein Zeugnis sei ihm erteilt worden, und nur dazu sei die Beklagte verurteilt worden. Sollte festgestellt werden, wie das Zeugnis lauten müsse, bedürfe es dazu eines

neuen Verfahrens. Jetzt wurde die Schlachthofdeputation vom neuem beklagt. Das Amtsgericht stellte nun folgenden Urteilstenor auf:

„Die Beklagte wird kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar verurteilt, ein Zeugnis dem Kläger dahin auszustellen, daß er vom 18. April 1906 bis zum September 1909 auf dem Schlachthof beschäftigt gewesen ist, daß seine Leistungen den zu stellenden Anforderungen genügt haben, und daß gegen seine Führung im Dienst nichts einzuwenden war.“

Dieses Urteil wurde von der Schlachthofdeputation durch Berufung an das Landgericht angefochten. Und dieses Gericht kam nun zu einem für die Beklagte günstigen Urteil. Kläger wurde mit seinem Klageantrag kostenpflichtig abgewiesen. Dies aber mit Gründen, daß von jetzt ab in der dem Urteil zugrunde liegenden Frage an Stelle des Rechts die Willkür der Arbeitgeber treten wird. Und von diesem Gesichtspunkte aus erscheint uns das Urteil so wichtig, daß wir es vollständig wiedergeben. Es lautet:

„In Sachen des Arbeiters Gustav Kardel, Hamburg, Kläger, Berufungsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Türckheim, Hamburg, gegen die Schlachthofdeputation, Königsstraße 46, Beklagte, Berufungsklägerin, Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwältin Dr. Wolffson, Dehn, Schramm, Wolffson und Dehn, wegen Erteilung eines Zeugnisses, erkennt die Zivilkammer I des Landgerichts Hamburg, unter Mitwirkung folgender Richter: 1. des Landgerichtsdirektors Hedde, 2. des Landrichters Dr. Patow, 3. des Landrichters Dr. Hoffmann, für Recht:

Auf die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 19. April 1910 (act. 40 ff.) aufgehoben und der Kläger mit der erhobenen Klage abgewiesen. Der Kläger hat die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

### Tatbestand.

Gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg, Zivilabteilung XVI, vom 5. Juli 1910 (act. 77 ff.) hat Beklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Beklagte hat das Sach- und Streitverhältnis in Nebenentscheidung mit dem durch Beschluß vom 5. Juli 1910 (act. 77) berichtigten Tatbestand des Zwischenurteils des Amtsgerichts vom 19. April 1910 und dem Tatbestand des angefochtenen Endurteils vom 5. Juli 1910 vorgetragen und die Gründe beider Urteile verlesen.

Beklagte hat ihren Standpunkt wie in erster Instanz begründet und in rechtlicher Hinsicht insbesondere ausgeführt, daß das Verhalten des Klägers, weil er entlassen sei, unter seine dienstliche Führung falle, es ferner genüge, wenn das Zeugnis subjektiv vom Standpunkte des Ausstellers wahr sei.

Kläger hat beides in Abrede gestellt, ausgeführt, daß das Zeugnis tatsächlich richtig sein müsse und daß das gerügte Verhalten nicht ungebührlich sei. Im einzelnen hat Kläger seinen Standpunkt wie in erster Instanz begründet.

### Entscheidungsgründe.

Dem Vorderrichter ist darin beizutreten, daß das von der Beklagten beanstandete Verhalten des Klägers unter dessen dienstliche Führung und somit in den Rahmen des hierüber zu erteilenden Zeugnisses fällt. Wünsche und Beschwerden der Arbeiter über die Ausführung und Abänderung des Dienstverhältnisses sind in einem großen Betriebe so häufig, daß die Art ihrer Erledigung von vornherein im Dienstvertrage selbst geregelt ist. Die Einrichtung des Arbeiterausschusses — vergleiche dessen bei den Alten befindlichen Satzungen — sind Bestandteile des Dienstverhältnisses. Unrichtig ist der Einwand des Klägers, sein Verhalten berühre nur das Verhältnis des Arbeiterausschusses zu den Arbeitern, nicht das Verhältnis dieser und des Klägers zu der Beklagten. An der Wirksamkeit des Arbeiterausschusses nimmt die Beklagte wie die Arbeiter Interesse. Er beruht nicht etwa auf einer einseitigen Begründung durch die Arbeiter außerhalb des Arbeitsverhältnisses ohne Beteiligung der Beklagten, sondern auf dem zweiseitigen Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Einwirkung des Klägers auf den Arbeiterausschuß war daher zugleich ein Verhalten, das in den Rahmen des Dienstvertrages selbst fiel. Die dienstliche Führung des Klägers erstreckte sich entsprechend nicht nur auf die Führung bei der unmittelbaren Arbeitsleistung, sondern seine gesamte Führung innerhalb des Dienstverhältnisses, zu dem auch die Einrichtung des Arbeiterausschusses, sein Verhältnis zur Beklagten und den Arbeitern gehört. Taber darf sich die Beklagte wie die Arbeiter außerhalb des Arbeitsverhältnisses in dem Führungszeugnis über das von ihr beanstandete Verhalten des Klägers äußern.

Dagegen vermag sich dieses Gericht nicht der vom Gewerbe- und Kaufmannsgericht und deren Berufungsinstanz vertretenen Ansicht anzuschließen, das Dienstzeugnis müsse in jedem Fall auch insoweit objektiv richtig abgefaßt sein, als es subjektive Urteile des Dienstberechtigten enthält. Eine Klage auf Abänderung des



Zeugnisses oder Ausstellung eines neuen Zeugnisses ist nur dann begründet, wenn darin Tatsachen unrichtig angeführt sind oder ein subjektives Urteil des Dienstberechtigten von ihm wider besseres Wissen abgegeben ist. Inwieweit der Zeugnisaussteller Urteile äußert, bezeugt er nur, daß er die von ihm befundene Ansicht hat. Im Wesen des Zeugnisses ist es begründet, daß Urteile über Leistungen und Führung, die außerhalb der Tatsachenseitstellung liegen, dem subjektiven Ermessen des Zeugnisausstellers überlassen sind. Verüber doch Zweck und Wert des Zeugnisses auch wesentlich darin, wie der Dienstberechtigte Führung und Leistungen beurteilt auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen während des Dienstverhältnisses.

Am Arbeitsvertrage muß damit gerechnet werden, daß in der Beurteilung Irrtümer vorkommen können. Bei der Bewertung eines Zeugnisses ist für subjektive Urteile die Person des Ausstellers in Betracht zu ziehen, wie es auch erfahrungsgemäß geschieht. Die entgegenstehende Auffassung, daß der Dienstverpflichtete einen Anspruch auf ein objektiv richtiges Urteil im Zeugnis hat, würde dazu führen, daß ungünstige Zeugnisse des Dienstberechtigten zumeist im Prozeßwege durch gerichtliche Zeugnisse zu belätigen oder zu erledigen wären und andererseits die Dienstberechtigten mit der Äußerung subjektiver Urteile im Hinblick auf solche Schwierigkeiten zurückhalten würden. Beides liegt weder im Wesen und Zweck des Zeugnisses, noch im Interesse der Beteiligten. Der Dienstberechtigte erfüllt seine Pflicht, wenn er das Urteil im Zeugnis gemäß seiner Überzeugung wahr abgibt. Diese Auffassung ist u. a. vom Oberlandesgericht Hamburg (Urteil des 7. Senats vom 3. Juni 1902, Rechtspr. d. Oberlandesgerichts Bd. 5, S. 260, „Hanseatische Gerichtszeitung“ 1902, Hauptbl. S. 213) und in der Literatur von Plaut, Staudinger zu P. O.-V. § 630, Staub und Düringer-Hachenburg zu P. O.-V. § 73, vertreten worden.

Im vorliegenden Fall hat Kläger nicht in Abrede gestellt, daß Beklagte das Zeugnis im guten Glauben ausgestellt hat. In dem Zeugnis, zu dessen Ausstellung Beklagte sich bereit erklärt hat, ist die Beurteilung des Entlassungsgrundes ausdrücklich als Ansicht der Beklagten hingestellt mit dem Satz: „Die Entlassung erfolgte, weil er in einer nach Ansicht der Unterzeichneten unzulässigen Weise auf Mitglieder des Arbeiterausschusses ... einzuwirken versucht hat.“ Zur Äußerung des in dem Ausdruck „in unzulässiger Weise“ liegenden Urteils ist die Beklagte nach vorstehendem berechtigt. Dieser Fall der Entlassung betraf die dienstliche Führung des Klägers. Deshalb ist der erste Satz: „... gegen seine Führung ist nichts Vorzuredendes einzuwenden bis auf den Fall, der zur Entlassung geführt hat.“ ebenfalls gerechtfertigt.

Da hiernach die Beklagte berechtigt ist, das Zeugnis mit dem von ihr gewählten Inhalt dem Kläger zu erteilen, ist der Klageanspruch unbegründet.

Daher war der Berufung stattzugeben und die Klage unter Aufhebung des angefochtenen Endurteils abzuweisen.“

Das Gericht hat also geglaubt, den Klageantrag selbst und auch seinen Motiven im einzelnen nach in vollem Umfange abweisen zu sollen. In letzterer Hinsicht erklärt das Gericht: 1. Der Arbeiterausschuß ist ein Bestandteil des Dienstverhältnisses, und daher war der vom Kläger unternommene Versuch, auf Mitglieder des Ausschusses einzuwirken, eine dienstliche Angelegenheit, Beklagte deshalb berechtigt, sich darüber in dem Zeugnis zu äußern. 2. Ein Zeugnis braucht insoweit nicht auf erweislich wahren Tatsachen zu beruhen, als es die persönliche Meinung des Arbeitgebers über den Arbeiter enthält. Es genügt insofern, daß der Arbeitgeber glaubt, es sei wahr, was er über den Arbeiter bezeugt. Und deshalb brauchte in diesem Falle das Gericht nicht zu prüfen, ob Kläger in unzulässiger Weise auf Mitglieder des Arbeiterausschusses einzuwirken versucht hatte.

Sichtlich des ersten Einwandes geht das Gericht in seinen Entscheidungsgründen von vornherein zu Voraussetzungen und Unterstellungen über, anstatt Feststellungen zu treffen. Bei der Schlachthofdeputation besteht für die Arbeiter derselben kein Dienstvertrag. Durch einen nicht vorhandenen Dienstvertrag kann aber doch wohl das Dienstverhältnis nicht geregelt sein. Oder doch? Wieso denn?! Und der Arbeiterausschuß soll seinen Satzungen zufolge Bestandteil des Dienstverhältnisses sein! Aus welchen Bestimmungen läßt sich dies nachweisen? Und inwiefern und wodurch sind diese „Satzungen“ ein Teil des Dienstvertrages geworden? Eines nicht vorhandenen Vertrages?! Für alles bleibt das Gericht den Beweis schuldig!

Schon diese schweren Formfehler des Urteils würden genügen, es mit Aussicht auf Erfolg durch die Revision anzufechten, wenn dieses Rechtsmittel prozessual möglich wäre.

Mit dem Unterbau dieses Urteils der Entscheidungsgründe fallen aber auch alle weiteren darauf gestützten Deduktionen und Schlussfolgerungen ohne weiteres in sich zusammen. Allein, da für unsere Stellungnahme zu dem Urteil nicht nur juristische Gründe, sondern auch die Verhältnisse lebendiger Wirklichkeit in Frage kommen, so wollen wir doch noch den letzten Grund kritisch betrachten. Das Gericht hält für erwiesen, daß der Arbeiterausschuß auf dem zweiseitigen Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beruht, daß beide Teile an der Wirksamkeit des Arbeiterausschusses Interesse nehmen, und daß daher eine Ein-

wirkung auf den Arbeiterausschuß auch wieder beide Teile und also das Arbeitsverhältnis zwischen beiden Teilen berühren, demnach solche Einwirkung eine dienstliche Angelegenheit sei. Das ist eine sehr einfache Methode, alle Bestrebungen der Arbeiter, auch die auf Grund des Koalitionsrechts sowie der Versicherungsgeetze, rechtlich unter die Potmäßigkeit der Arbeitgeber zu stellen. Nehmen wir z. B. die Arbeiter des hamburgischen Staates, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß ihre Arbeitszeit und ihre Löhne, die Versorgungsanstalt sowie die Betriebskrankentasse für sie Verhältnisse sind, gegründet und ruhend auf ihren Beziehungen zum Staate als Arbeitgeber. Sind denn nun ihre Bestrebungen, auf diese Verhältnisse einzuwirken, ohne weiteres dienstliche Angelegenheiten, der Aufsicht und Bevormundung des Staates oder seiner Vertreter als Arbeitgeber unterstellt? Die Zivilkammer I des Landgerichts Hamburg muß antworten: „Ja!“ Das eröffnet nette Aussichten.

Im zweiten Teil seiner Entscheidungsgründe schießt nun aber das Gericht den Vogel ab. Gewerbe- und Kaufmannsgericht und deren Berufungsinstanz haben bisher in jedem Falle, wie dem in Rede stehenden, entschieden, das Zeugnis dürfe nur objektiv erweislich wahre Tatsachen enthalten. Dieser Auffassung will das Gericht widersprechen. Es erklärt, eine Klage auf Abänderung des Zeugnisses sei nur dann begründet, wenn das Zeugnis unrichtige Tatsachen enthält, oder wenn das darin aufgestellte subjektive Urteil des Arbeitgebers von diesem wider besseres Wissen abgegeben wurde. Mit anderen Worten: Der Arbeiter kann nur dann auf Verichtigung des Zeugnisses oder Ausstellung eines neuen Zeugnisses klagen, wenn er nachweisen kann, daß der Arbeitgeber seine eigenen Lügen in das Zeugnis geschrieben hat! In allen anderen Fällen kann der Arbeiter nicht klagen. Ist das Zeugnis unwahr, dem Arbeitgeber aber nicht nachzuweisen, daß ihm die Unwahrheit als solche bei Ausfertigung des Zeugnisses bekannt war, so kann der Arbeiter nicht klagen. Sind dem Arbeitgeber die von ihm in das Zeugnis geschriebenen Unwahrheiten als solche nachträglich bekannt geworden, so kann er doch durch Klage nicht zur Verichtigung gezwungen werden. Welche ungeheuerlichen Verwicklungen eröffnen sich da?! Denken wir an die Schlachthofverwaltung. Auf dem Schlachthof wird viel gestohlen. Da kann nun jeden Tag die Verwaltung ihren ihr „mischeligen“ Arbeitern in das Zeugnis schreiben: „A. wurde unter dem Verdacht des Diebstahls entlassen.“ Daß dies die Verwaltung nicht glaubt, kann ihr niemand beweisen. Aber weiter. Am Tage nach der Entlassung eines solchen Arbeiters wird irgendjemand anders als Dieb ermittelt. Dies böte dem entlassenen Arbeiter keinen Vorteil. Er würde als Dieb durch das „Zeugnis“ gebrandmarkt sein und bleiben. Die Zivilkammer I des Landgerichts Hamburg würde eine Klage abweisen.

Es ist auch durchaus nicht im Wesen des Zeugnisses begründet, sondern wieder eine unhaltbare Voraussetzung des Gerichts, wenn es annimmt, daß Urteile über Leistungen und Führung außerhalb der Tatsachenseitstellung liegen, und daß solche Urteile deshalb dem subjektiven Ermessen des Arbeitgebers überlassen sind. Es wird sich vielmehr in jedem Falle eine Reihe von Tatsachen anführen lassen, aus denen sich erkennen läßt, wie im allgemeinen Leistungen und Führung des Arbeiters zu bewerten waren.

Die dann aber in dem nächsten Abschnitt der Entscheidungsgründe folgenden Ausführungen stellen die Arbeiter überhaupt außerhalb der Rechtsphäre. Das Gericht betont, im Arbeitsvertrage können Irrtümer unterlaufen, aber deshalb muß die Person des Arbeitgebers in Betracht gezogen werden; den Arbeitern das Recht der Klage einräumen, ist nicht angängig. Gal der Arbeitgeber ein objektiv falsches Zeugnis erteilt, muß der Arbeiter sich damit zufrieden geben. Denn dem Arbeiter Anspruch auf ein richtiges, den Tatsachen entsprechendes Zeugnis gewähren, würde zur Folge haben, daß die Arbeiter zu oft zu Klagen schreiten würden. Wahrlich, solcher „Rechts“auffassung gegenüber verjaht die Kritik!

Durch dieses Urteil sind soseithin die hunderttausende Arbeiter und Arbeiterinnen, die nicht der Gewerbeordnung unterstehen sollen, der Unternehmerwillkür ausgeliefert. Der Gesetzgeber hat dem Arbeiter ein besseres Fortkommen ermöglichen wollen durch das Zeugnis. Und dieser Gedanke hat bei Errichtung des Bürgerlichen Gesetzbuches noch eine größere Rolle gespielt als bei den Verhandlungen über die Gewerbeordnung. Das geht aus dem Wortlaut des Kapitels „Dienstvertrag“ im Bürgerlichen Gesetzbuch hervor, und besonders aus der Schlussbestimmung dieses Kapitels, nämlich dem § 630, welcher lautet: „Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teil ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken.“ § 113 der Gewerbeordnung lautet aber: „Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.“ Während also die Gewerbeordnung von Arbeitern schlechthin spricht, daß sie ein Zeugnis verlangen können, spricht das Bürgerliche Gesetzbuch nur davon, daß nach „Beendigung eines dauernden Arbeitsverhältnisses“ ein Zeugnis gefordert werden kann, und es bestimmt weiter ausdrücklich, daß ein schriftliches Zeugnis gefordert werden kann. Arbeiter



in dauerndem Arbeitsverhältnis sollen also anderen Arbeitern gegenüber begünstigt werden, eben durch das Zeugnis. Und weiter: Der Gesetzgeber bestimmte einerseits, der Arbeiter kann ein Zeugnis fordern, er kann verlangen, daß es auf seine Leistungen und seine Führung ausgebeutet wird; der Arbeitgeber muß das Zeugnis alsdann so abfassen, und andererseits, das Zeugnis ist nur auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung zu erstrecken; wird es nicht verlangt, darf es der Arbeitgeber nicht. Als diese Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches geschaffen wurden, bestanden die Gewerbeordnung und die Gewerbegerichte schon lange, und war der letzteren Spruchpraxis hinsichtlich der Abfassung von Zeugnissen längst allgemein bekannt und nicht selten bereits von den Schlichtern angefochten worden. Trotzdem wurde die fragliche Bestimmung der Gewerbeordnung in der angeführten Sinne in für die Arbeiter verbesserter Fassung in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen. Ein klarer Beweis dafür, daß der Gesetzgeber durch die Bestimmung über die Regelung der Zeugnisfrage etwas in dieser Hinsicht dem Arbeiter unter allen Umständen Begünstigendes schaffen wollte. Und all dieses ignoriert die Zivilkammer I des Landgerichts Hamburg vollständig! Aus einem Schutz- und Wohlfabrikrecht für den Arbeiter macht dieses Gericht ein Recht des Arbeitgebers, den Arbeiter in Verzug zu bringen und ihm dauernd sein Fortkommen zu erschweren.

S. 9.

### Die liberale Stadtverwaltung Kitzingen und ihre soziale Arbeiterfürsorge für die städtischen Arbeiter.

Die Stadtverwaltung Kitzingen gehört in bezug auf soziale Arbeiterfürsorge zu den rückständigsten Stadtgemeinden in Bayern, trotzdem die Verwaltung nur aus Männern zusammengesetzt ist, welche sich so gern „liberal“ bezeichnen. Die bei Wahlen und ähnlichen Anlässen von der liberalen Partei zur Schau getragene Arbeiterfreundlichkeit hat sich indessen als Heuchelei und Phrase, sogar als das gerade Gegenteil von Arbeiterfreundlichkeit gezeigt. Wir verweisen hier auf die neuesten liberalen Gewaltstreich in Schweinfurt und Hof. In Schweinfurt mutete man unseren Kollegen zu, durch Verrichtung von Streibereitungsarbeiten sich zu ehrlosen Subjekten herabzuwürdigen. Als dies die Kollegen verweigerten, wurden sie rücksichtslos entlassen, obwohl sie mehr als ein Jahrzehnt ihre Kräfte der Stadt geopfert hatten. In Hof entließ die Stadtverwaltung kurzerhand sieben Kollegen, als die Arbeiterforderungen stellten. Man wollte damit die Bewegung unterdrücken.

Noch leben wir zurück zu den Arbeits- und Lohnverhältnissen der städtischen Arbeiter in Kitzingen. Die Zahl der in städtischen Diensten stehenden Arbeiter beziffert sich auf 34 Personen. Betrachten wir die Arbeiter, wenn sie zur Arbeitsstätte gehen resp. von derselben kommen. Ein großer Teil gleicht wandelnden menschlichen Ruinen. Greise mit schneeweißen Haaren, unglückliche, mit körperlichen Gebrechen behaftet, werden hier noch den Anbilden der Witterung und den Gefahren der Arbeit ausgesetzt, nur um sich wenige Groschen zu verdienen, womit sie ihr lärgliches Leben fristen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es vorkommen kann, daß eines Tages einer dieser abgerackerten, bedauernswerten Menschen auf der Arbeitsstätte vor Enkrafung und Altersschwäche zusammenbricht. Ob die Stadtverwaltung wohl glaubt, daß ihr dies zur Ehre gereicht?

Woran liegt es, daß die Stadtgemeinde Kitzingen so viel alte Arbeiter im Dienst hat? Sind dieselben im städtischen Dienst ergraut? Beantworten wir kurz die zuerst gestellte Frage. Diese alten mittellosen Arbeiter würden ohne weiteres der Stadtgemeinde resp. der Armenklasse zur Last fallen. Um dieses zu verhindern, werden sie dem Wauamt überwiesen.

Die Frage, ob die Arbeiter im städtischen Dienst alt geworden sind, kann nur zum Teil mit Ja und zum Teil mit Nein beantwortet werden. Zur genauen Orientierung werden wir am Ende dieses Artikels eine kleine Zusammenstellung geben. Es ist eine nicht genug zu verurteilende Taktik der Privatunternehmer, daß sie die von ihnen auf das höchste ausgebeuteten Arbeiter auf ihre alten Tage rücksichtslos entläßt. Diese wenden sich dann an die Stadtgemeinde. Es ist ja schließlich zu verstehen, wenn die Stadtverwaltung sich zu wehren sucht, wenn sie für solche rücksichtslosen Unternehmer die moralisch obliegende Pflicht der Versorgung der bei ihnen im Dienst alt gewordenen Arbeiter übernehmen soll. Es ist aber nicht zu verstehen, wenn diese Arbeiter, welche in Privatbetrieben als nicht mehr fähig zur Arbeit betrachtet werden, bei der Stadtgemeinde trotzdem versuchen müssen, aus ihren morschen Knochen immer noch etwas Kapital zu schlagen. Diese Sitte war zwar vor mehreren Jahrzehnten noch sehr üblich, ist aber in den letzten Jahren in den meisten Städten einer

humaneren und gerechteren Praxis gewichen. Derjenige Arbeiter, dem sein hohes Alter die Arbeit zur Pein macht, sollte ohne Gegenleistung seitens der Stadtgemeinde unterstützt werden. Nun darf nicht vergessen werden, daß die Stadtgemeinde mit Rücksicht auf das Alter und die vielfach vorhandene Invalidität außerordentlich niedrige Löhne zahlt. Die Stadtgemeinde läßt sich demnach für sehr billige Löhne eine Arbeit verrichten, welche in anderen Städten von jungen, rüstigen Männern für bedeutend höhere Löhne verrichtet wird. Man wende ja nicht ein, daß diese Leute in Kitzingen nicht so viel arbeiten müßten als in anderen Städten. In Kitzingen muß die notwendige Arbeit ebensogut fertiggestellt werden, wie in allen anderen Städten. Die Strafen müssen sauber gehalten werden, wenn nicht der Keinsichtensruf der Stadt darunter leiden und die Gesundheit der Einwohnerschaft gefährdet werden soll. Auch der Einwand, daß ein Teil Renten erhält, ist nicht als Entschuldigung anzusehen, denn die Renten der Arbeiter sind so niedrig, daß sie die niedrigen Löhne der Stadtgemeinde in keiner Weise rechtfertigen. Unter den niedrigen Löhnen leiden aber nicht nur die alten und invaliden Arbeiter, sondern auch die jüngeren und vollkräftigen Arbeiter der Stadt.

Nun zu den Arbeitern, welche im Dienste der Stadtgemeinde Kitzingen alt geworden sind. Hier gibt es sogar Arbeiter, welche seit 25 Jahren im städtischen Dienst stehen und auf ein Alter von 80 Jahren zurückblicken. Diese müssen immer noch arbeiten und erhalten hierfür — sage und schreie 2,20 Mk. Wahrhaftig eine glänzende Belohnung für treue Dienstleistung!

Warum müssen nun solche alten Leute noch arbeiten? Nun, weil die Stadtgemeinde Kitzingen es noch nicht für notwendig gehalten hat, eine Einrichtung zu treffen, die dazu dienen soll, daß im städtischen Dienst altgewordene Arbeiter vor Not und Entbehrung geschützt sind, ohne bis zum letzten Augenblick schwere Arbeit verrichten zu müssen. Im Frühjahr 1910 gewährten bereits 115 deutsche Städte den in städtischen Diensten alt und grau gewordenen Arbeitern Ruhegehälter, und fast ebensoviel gewährten Witwen- und Waisengelder. Dies fehlt in Kitzingen und noch eine Menge anderer sozialer Einrichtungen. Wer erinnert sich nicht noch der Ausführungen bei dem Verlangen der städtischen Arbeiter nach Urlaub. Diese Forderung, welche bereits in 167 deutschen Städten bewilligt ist, entlockte einzelnen Mitgliedern der Kitzinger Kollegen-Außerungen, welche von sehr wenig Menschlichkeitsgefühl zeugten und von den Arbeitern als eine Verhöhnung empfunden werden mußten. Dieselben Herren, welche im Jahre nicht nur einmal, sondern des öfteren Urlaub haben, und dabei auch nicht zu kurze Zeit, sprechen dem Arbeiter das Recht ab, sich ebenfalls einige Tage im Jahre erholen zu dürfen. Schon das bisher Angeführte beweist zur Evidenz die soziale Rückständigkeit der Kitzinger Stadtverwaltung gegenüber den bei ihr beschäftigten Arbeitern. Hierzu kommt, daß kein Differenzbetrag zwischen Lohn und Krankengeld bei Erkrankungen, keine in die Woche fallenden Feiertage bezahlt werden.

Auf der einen Seite die niedrigsten Löhne, damit der Arbeiter sich keinen Pfennig für Notfälle und Alter zurücklegen kann, und auf der anderen Seite das vollständige Fehlen auch nur der geringsten sozialen Einrichtungen.

Wir bringen nunmehr eine Zusammenstellung über Alter, Dienstzeit und Lohn der bei der Stadtgemeinde Kitzingen beschäftigten Arbeiter:

1	Arb.	80 Jahre alt,	26 Jahre Dienst,	2,20 Mk. pro Tag, Rentner		
1	70	8	2,00			
1	70	20	2,50			
1	60	5	2,40			
1	69	8	2,20			
1	69	2	2,40			
1	65	15	1,80			
1	65	10	2,80			
1	65	8	2,00			Handwerker
1	64	20	1,80			Rentner
1	64	10	2,40			
1	63	8	1,80			
1	62	4	2,00			
1	60	2	2,20			
1	59	2	2,60			
1	58	20	2,20			
1	58	4	2,20			
1	58	2	2,00			
1	55	15	2,40			
1	53	1	2,80			
1	51	6	2,60			
1	60	8	1,80			Rentner
1	47	6	2,70			
1	47	2	4,00			Rentner



1 Arb. 47 Jahre alt, 1 Jahr Dienst, 2,20 Fr. pro Tag.		
1 " 45 " " 2 " " " 2,00 " " " Rentner		
1 " 40 " " 25 " " " 2,90 " " " " "		
1 " 39 " " 2 " " " 2,40 " " " " "		
1 " 37 " " 5 " " " 2,40 " " " " "		
1 " 36 " " 15 " " " 2,00 " " " " "		
1 " 28 " " 1 " " " 4,00 " " " Handwerker		
1 " 25 " " 2 " " " 3,00 " " " " "		
1 " ? " " 1 " " " 1,00 " " " Invalide *)		

Zu dieser liberalen, unsozialen Bezahlung der Arbeitskräfte als auch der Ausnützung derartig hochbetagter Menschen noch ein Wort hinzuzufügen, hiesse die Kritik nur abschwächen.

### Die Arbeitsbedingungen der Gemeindeangestellten in der Schweiz. (Schluß)

Wo man den provisorischen während eines Jahres ununterbrochen angestellten Arbeitern nicht grobe Dienstfehler, mangelhafte Leistungen oder physische Untauglichkeit vorwerfen kann, in die Verzögerung der definitiven Anstellung logisch nicht zu rechtfertigen. So befördern denn auch Schaffhausen, St. Gallen, Luzern nach einem Jahr, Winterthur in der Regel nach zwei Dienstjahren, ihre provisorischen Arbeiter unter Vorbehalt guter Ausführung, befriedigender Leistungen und sanitärischer Tauglichkeit ohne weiteres zu ständig angestellten Arbeitern. In Lausanne werden die provisorisch angestellten Arbeiter nach sechs Monaten, in Zürich, Basel und Bern je nach einem Jahr ununterbrochener Anstellung auf Antrag der Betriebsleitungen hin zu ständigen Arbeitern befördert, während dies an weiteren Orten, wie in Aarau, Biel, Chaux-de-Fonds und Thun von der Willkür des Betriebschefs abhängt. Mit Rücksicht auf die bestehenden Pensionskassen haben mehrere Gemeinden das vierzigste Altersjahr als obere Grenze für die Zulassung zur definitiven Anstellung festgesetzt, während andere aus denselben Grund die Aufnahme vom Ergebnis einer sanitärischen Untersuchung abhängig machen. Demgegenüber haben die nächsten Gemeinwesen zum größten Teil bestimmt, daß den ständigen Arbeitern während ihrer obligatorischen Militärdienste der Lohn ganz oder teilweise weiterbezahlt wird. Für obligatorische Kurse bezahlen an ständige Arbeiter den vollen Lohn: Zürich, Bern, Thun, Biel, Winterthur, Luzern, Frauenfeld, Lausanne, Basel (während 30 Tagen, für mehr die Hälfte des Lohnes), auch Schaffhausen und St. Gallen, die aber Militärdienst mit Ausnahme der Inspektionsstage als Erholungsurlaub betrachten. Das gleiche tut Bern, wenn der Arbeiter im Jahr mehr als 60 Tage Dienst tut. Ebenso zahlt Burgdorf zwei Drittel bis den vollen Lohn an ständige Arbeiter. Für die Metratenschule zahlen den vollen Lohn weiter: Zürich und Lausanne, den halben Lohn: Thun, Schaffhausen und Frauenfeld. Für fakultative Kurse zahlt Bern an verheiratete ständige Arbeiter drei Viertel, an Ledige die Hälfte des Lohnes. Ebenfalls die Hälfte bezahlt Thun. An provisorische Arbeiter zahlt Zürich nach halbjähriger Anstellung die Hälfte des Lohnes, Basel nach demselben Zeitraum an Ledige während 21 Tagen 1 Franken pro Tag, an Verheiratete den vollen Lohn, und Schaffhausen endlich bezahlt seinen provisorischen Arbeitern ein Viertel bis zur Hälfte des Lohnes weiter. In Anlehnung an den für Beamte gewährten Erholungsurlaub, sind auch die ständigen Arbeiter größerer Gemeinwesen in den letzten Jahren in den Genuss bezahlter Ferien gelangt. Ueber den Stand dieser Frage geben wir nachfolgende kurze Zusammenstellung. Es gewähren Urlaub unter Befoldungsgenuß:

	nach 1-5 Jahren 8 Tg.,	5-10 Jahren 6 Tg.,	10 Jahre 12 Tg.
Baselstadt	2	4	4
Bern	2	4	4
Frauenfeld	3	7	7
Luzern	1-5	4	6-10
Schaffhausen	1-5	3	5-10
St. Gallen	1-5	3	5-10
Zürich	1-8	4	4-10
Thun	1	6	6
Winterthur	2	6	6
Lausanne	5	2	8

nach 8 Jahren 5 Tage, nach 9 Jahren 6 Tage.

Am 1. Mai geben Zürich, Basel und Thun überdies ohne Lohnabzug einen halben Tag frei.

Neben der Dauer der Arbeitszeit steht im Vordergrund des Interesses die Löhnung; und zwar in das Behalten aller Arbeiter, seien sie im Stunden-, Tag- oder Monatslohn beschäftigt, auf die Einführung eines Minimallohnes gerichtet. Ein Minimallohn von 5 Franken für ungelernete Arbeiter ist wahrlich allenthalben ein zeitgemäßes Postulat. Prinzipiell haben eigentlich nur Elten und Zürich ein Lohnminimum für alle Gemeindearbeiter festgelegt. In den übrigen Kommunen sind die Löhne nur indirekt durch

Lohnregulative fixiert, die aber meistens nur auf ständige Arbeiter Anwendung finden. Nach denselben haben zum Beispiel:

	Minimal-Std.-Löhne	Maximal-Std.-Löhne	Minimal-Tagelöhne	Maximal-Tagelöhne	Minimal-Monatsl.	Maximal-Monatsl.
Bern	47-74	60-91	4,50-7,00	5,40-8,20	120-180	160-250
St. Gallen	40-64	50-90	4,00-6,40	5,00-8,50	120-180	160-250
Schaffhausen	40-55	55-75	4,00-5,50	5,00-7,50	110	190
Thun	43-60	52-80	—	—	—	—
Burgdorf	30	70	4,00	4,50	—	—
Biel	40	75	—	—	—	—
Winterthur	40-45	—	4,50	6,00	130	200
Aarau	—	—	3,50	6,00	—	—
Ch.-de-Fonds	34-45	—	—	—	110	230
Zürich	—	—	5,00	8,20	130	200
Luzern	—	—	4,00	—	—	—

Eine nicht unwichtige Rolle spielt bei der Bezahlung die Bezahlung der Nebenzeit, der Nacht- und Sonntagsarbeit. Soweit die Nachtarbeit in die reguläre Arbeitszeit fällt, tritt natürlich keine spezielle Vergütung für dieselbe ein. Nach den uns vorliegenden Befoldungsregulativen bezahlten Zuschläge für:

	Nebenzeit	Nachtarbeit	Sonntagsarbeit
Zürich	25	50	50
Bern	25	50	100 (Weihnacht, Karfreitag, Kattschel und Neujahr)
Luzern	30	50	50
Winterthur	50	—	(eventuell Zuschläge bis 1,50 Fr. pro Stunde)
Lausanne	25	50	—
Thun	25	50	—
Schaffhausen	50	—	(ausgenommen für die im Monatslohn Beschäftigten).

Der Begriff der Nachtarbeit schießt in den der Nebenzeitarbeit über, indem beispielsweise Bern erst die Zeit von 10 Uhr nachts an als Nachtarbeit anrechnet. Luzern und St. Gallen gewähren an verheiratete definitiv Angestellte mit drei bis vier, respektive drei bis fünf Kindern unter 16 Jahren Zulagen von 5 Franken im Monat, bei über vier, respektive über fünf Kindern unter 16 Jahren solche von 10 Franken. Baselstadt, Bern und Luzern richten Zulagen aus bei Arbeiten außerhalb der Gemeinde und daselbst tut Winterthur, das damit bei Installationsarbeiten nebst Fahrtvergütung bis zu 4-5 Franken pro Tag geht. Wie sehr sich die Kommunen an die Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes anpassen müssen, zeigt gerade das Reglement von Winterthur, das eine Revision der Lohnsätze in Aussicht nimmt, wenn durch tarifliche Vereinbarungen zwischen Arbeiter- und Unternehmerorganisationen des Ortes höhere Bezahlung vereinbart werden sollte, als ob sie bei der Stadt üblich sei.

Mit dem zunehmenden Unvermögen der unselbständig Erwerbenden, für kranke Tage und hohes Alter ausreichende Reserven anzulegen, erwacht nicht zuletzt auch den Gemeinden als Arbeitgeber die Aufgabe, aus den Steuererträgen oder den Reingewinnen ihrer industriellen Unternehmungen Zuschüsse an Kranken- und Pensionskassen ihres Personals zu leisten oder von sich aus Fonds zu diesem Zweck anzulegen. Solange dies nicht geschehen ist, haben die Kommunen die moralische Verpflichtung, mindestens ihre ständigen Arbeiter so gut wie die Beamten durch Fortbezahlung des Lohnes während einer angemessenen Dauer vor dem wirtschaftlichen Untergang und der Inanspruchnahme von Armenunterstützung zu bewahren. Ueber die Leistungen der Gemeinden in dieser Hinsicht hier ein kurzer Abriss:

Zürich zahlt den erkrankten Gemeindearbeitern die Differenz zwischen Krankengeld und Lohn, bis die Summe den Betrag von 6 Monatslöhnen erreicht hat. In Anrechnung gelangt immerhin der Beitrag, den die Stadt an die Krankenkasse leistet. Eigene Krankenkassen haben die Straßenbahnen, das Forstamt und das Gaswerk.

Bern zahlt 30 Proz. der Gesamtprämiensumme an die Krankenkassen der Straßenbahn und diejenige des Gas- und Wasserwerks. Ärztliche Behandlung und Medikamente entfallen zu Teilen der betreffenden Werke. Die Krankenkasse der Straßenbahnen bezahlt in Bern genommene Räder, bereitet die Wägen der Spitalpflege und richtet während der ersten drei Monate 50 Proz. der folgenden drei Monate noch 50 Proz. des ausfallenden Lohnes aus. Die Krankenkasse des Gaswerks unterscheidet sich davon nur dadurch, daß sie in den beiden ersten Monaten 70 Proz., in den nachfolgenden vier Monaten noch 50 Proz. des verlorenen Lohnes ausbezahlt.

Luzern hat eine obligatorische Krankenkasse der Gemeindearbeiter, woran der Arbeiter zwei Drittel (2 Proz. seines Lohnes) und die Stadt ein Drittel zahlt. Das Krankengeld beträgt 75 Proz. des Lohnes und wird 3 Monate lang ausbezahlt; hierauf noch 3 Monate 1 Franken.

Basel hat ebenfalls eine Krankenkasse, die auch die Wägen auswärtiger Kurten auf sich nimmt.

Schaffhausen, das seinen Beamten im Krankheitsfall sechs Monatsbefoldungen ausrichtet, zahlt seinen verheirateten ständigen Arbeitern und auch den Ledigen, sofern sie Drittpersonen unterstützen müssen, einen Monat lang 75 Proz., und folgende drei Monate je 50 Proz. des Lohnes aus. Ledige, die keine Angehörigen zu unterstützen haben, erhalten ein Monat lang 50 Proz., die zu unterstützen haben, erhalten einen Monat lang 50 Proz., die



haber am Krankenhaus erhalten drei Monate hindurch 20 Proz. ihres üblichen Lohnes von der Gemeinde ausbezahlt. Den provisorischen verheirateten und ledigen Unterstützungspflichtigen zahlt die Gemeinde einen Monat lang die Hälfte des Lohnes fort. Ledige und nicht unterstützungspflichtige provisorische Arbeiter erhalten für die gleiche Zeit 30 Proz. Teilhaber am Krankenhaus ebenfalls für einen Monat 20 Proz. ihres Lohnes.

Karau, Biel und Burgdorf zahlen 50 Proz. des Lohnes an erkrankte ständige Arbeiter.

St. Gallen richtet einen Monat lang den vollen Lohn an erkrankte ständige Arbeiter aus und zahlt ihnen drei weitere Monate 50 Proz. desselben. Den provisorischen Arbeitern zahlt es während 60 Tagen ebensoviel.

Winterthur zahlt den ständigen Arbeitern die Differenz zwischen dem Tagelohn der obligatorischen Krankenkasse und dem ausfallenden Lohn auf die Dauer eines Monats.

Bausanne zahlt den definitiv angestellten Arbeitern sechs Monatslöhne und den provisorischen einen Monatslohn weiter.

Genf, das eine obligatorische Krankenkasse besitzt, zahlt drei Monate lang die Kosten für die ärztliche Behandlung, sowie die nötigen Medikamente.

Als selbstverständlich darf vorausgesetzt werden, daß jede Gemeinde ihre Angestellten und Arbeiter gegen Unfall versichere, sei es, daß die Arbeiter zur Prämienzahlung mitberangezogen werden, wie in Winterthur und Zürich, sei es, daß sie die Kosten selbst allein beitrete, wie das in St. Gallen, Luzern, Karau, Schaffhausen der Fall ist. Genf hat es vorgezogen, die Pflicht auf sich zu nehmen, hat die Frage aber in sehr nobler Weise folgendermaßen geregelt: Bei gänzlicher Invalidität wird im Maximum die übliche Summe von 6000 Franken ausgerichtet, wobei indessen auch die ausfallende Lohnsumme und die mutmaßliche Lebensdauer des Verunglückten in Rechnung gestellt werden. Im Todesfalle erhält die Witwe, wenn sie mehrere Kinder, wovon eines unter 16 Jahren, besitzt, 6000 Franken, wenn sie mehrere Kinder von über 16 Jahren hat, 4000 Franken. Hinterläßt der Verstorbenen Vater oder Mutter, oder beide zugleich, oder sonstige Unterstützungsberechtigte, so erhalten diese 3000 Franken. Wenn die Eltern des Verunglückten weitere Kinder zu ernähren haben, wird ihnen 1500 Franken ausbezahlt. Nachahmung verdient das Beispiel von Winterthur, das seinen Arbeiter, um sie vor Not und Ueberverteilung zu bewahren, während der Unfallzeit den üblichen Lohn weiter bezahlt.

Für Arbeiter, die ohne ihre Schuld (infolge Krankheit) entlassen werden müssen, sowie an die Hinterlassenen ständiger Arbeiter richtet die Stadt Schaffhausen einen halben Jahreslohn aus. Ebenso bezahlt Winterthur den Hinterlassenen ständiger Arbeiter eine halbe Jahresbezahlung nach und auch Zürich gewährt im gleichen Falle einen Bezahlungsnachschuß. Luzern zahlt unterstützungsbedürftigen Hinterlassenen die Summe von 500—1000 Franken aus. Luzern hat einen Fonds zur Unterstützung älterer, nicht mehr dienstfähiger Arbeiter des Bauamtes, der Wasserwerk- und des Gaswerkes gegründet. Wird ein Arbeiter infolge Krankheit oder Alter arbeitsunfähig, so erhält er aus dem Fonds bis zu seinem Tode die Hälfte des Lohnes ausbezahlt, den er vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogen hat. Die Arbeiter haben hieran nichts beizutragen, sondern es werden für jeden Arbeiter von der Stadt 20 Rappen pro Arbeitstag in den Altersversicherungsfonds gelegt. Basel, Bausanne, St. Gallen und neuestens Vevay haben städtische Pensionskassen für invalide Arbeiter eingerichtet. In Winterthur hat der Stadtrat im Frühling 1910 dem Großen Stadtrat Statuten der „Pensionskasse der Angestellten und ständigen Arbeiter“ vorgelegt. In § 20 wird die Invalidenpension so festgesetzt, daß nach 10 Dienstjahren 30, nach 20 Dienstjahren 40 und nach 30 Dienstjahren 50 Proz. (Maximum) des zuletzt bezogenen Gehalts als Pension ausgerichtet wird. Die Witwenpension beträgt 50 Proz. der Invalidenpension; die Waisenpension pro Waise 10 Proz. der Invalidenpension. Schaffhausen und Frauenfeld hat die Schaffung einer Pensionskasse unter Beitragspflicht der Arbeiter in Aussicht genommen. In Zürich sind die Vorarbeiten für Schaffung einer Pensionskasse im Gange; es ist hierzu bis zum 31. Dezember 1900 ein Fonds im Betrage von 3208 208 Franken angehäuft.

Muß auch zugegeben werden, daß die Versicherungspflicht an die Gemeinden erhebliche Anforderungen stellt, so ist zu hoffen, daß diese Fürsorge nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem allgemein noch stark zurückgebliebenen Lande immer mehr Boden fasse, und daß die Gemeinden es sich zur Ehre anrechnen, auch sonst in jeder Hinsicht humane, musterwürdige Unternehmer und Arbeitgeber zu sein.

Die Zeit wird kommen, in der es jeder Arbeiter als eine Selbstverständlichkeit, als eine Ehrensache anseht, zu dem Verband zu gehören, um seine Wirksamkeit zu erhöhen. Nur den organisierten Arbeitern gehört die Zukunft der Welt; sie werden die Bannerträger einer neuen Zeit, die Kämpfer für eine bessere und gerechtere Ordnung aller unserer sozialen Beziehungen; sie bilden das Fundament für die Organisation einer Gesellschaft, in der es weder Unterdrückter noch Unterdrückte, weder Ausbeuter noch Ausgebeutete mehr gibt.

G. Vogel.

## Notizen für Gasarbeiter

Berlin. Die Arbeiter der städtischen Gaswerke versammelten sich wieder in Kassen am Freitag, den 2. Dezember, in Freiers Festhale, Koppenstraße. Sie wollten den Bericht über den Stand der jüngst eingeleiteten Lohnbewegung hören. Der Referent Emil Buchh wies darauf hin, daß die Bewegung der Gasarbeiter allgemeiner Sympathie in der Arbeiterschaft begegnete und daß der Verbandsvorstand sich bereit erklärte, seine Zustimmung zu geben, falls es zu einem Streik kommen sollte. Die Gasarbeiter hatten in der großen Protestversammlung am 17. November eine Lohnkommission gewählt, um mit der Gaswerksverwaltung in Unterhandlung zu treten. Die Arbeiter warfen die Frage auf: Will die Gaswerksdeputation den Krieg? Und sie beauftragten ihre Kommission, bestehend aus den neun Obleuten der Arbeiterausschüsse, mit Nachdruck für die Erfüllung der erhobenen Forderungen einzutreten. Der erste Protest hatte auch im Rathaus Eindruck gemacht, denn die Verhandlungen wurden schneller als jemals eingeleitet und der Vertreter der Organisation der Arbeiter mußte bei den Verhandlungen hinzugezogen werden. Die Gaswerksverwaltung machte dann einige Zugeständnisse. In erster Linie gelang es, die Löhne etwas zu erhöhen; in dieser Beziehung wurden bestimmte Beschlüsse gefaßt, die zwar noch nicht den Wünschen der Arbeiter entsprechen, die aber in einer Vertrauensmännerversammlung als ein Entgegenkommen aufgefaßt wurden, so daß der versammelten Gasarbeiterschaft die folgende Resolution zur Annahme empfohlen wurde. Die Resolution lautet: „Nach Entgegennahme des Berichts der Lohnkommission über deren Verhandlungen mit Direktion und Deputation erklären die am 2. Dezember 1910 im großen Kellerschen Saale versammelten 3000 Berliner Gasarbeiter: Die von der Deputation der städtischen Gaswerke bewilligte Lohnzulage von 3 Pf. pro Stunde entspricht nur zum Teil den Forderungen der Arbeiter. Wenn trotzdem im Augenblick von weiteren Schritten Abstand genommen wird, so geschieht dies in der bestimmten Erwartung, daß die Kommission der Stadtverordnetenversammlung, welche zurzeit die Arbeitsverhältnisse in den städtischen Betrieben prüft, zu den noch unerledigten Anträgen der Gasarbeiter Stellung nimmt und diese berücksichtigt. Unter Hinweis darauf, daß auch der Magistrat noch über unsere Forderungen Beschlüsse zu fassen hat, machen die Versammelten es allen Kollegen zur Pflicht, fest Bewacht bei Fuß zu stehen und alles aufzubieten, um schnellstens auch die letzten Indifferenten der gewerkschaftlichen Organisation aufzuführen.“ Ein Teil der Versammelten erhob zwar manchen Widerspruch und forderte den Streik. Viele waren unzufrieden und mißtrauisch in bezug auf weitere Zugeständnisse, aber nach einer längeren Diskussion fand die Resolution schließlich die Zustimmung der Versammelten.

Die Zustimmung des Magistrats meldet der „Vorwärts“ unterm 4. Dezember wie folgt: „Der Magistrat ist dem Antrage der Deputation für die städtischen Gaswerke beigetreten und hat eine Lohnzulage von 3 Pf. pro Stunde für die geringst besoldete Klasse der ungelerten Arbeiter der städtischen Gaswerke bewilligt.“

Gasarbeiterbewegung in Aoidan. Unsere Kollegen versuchen seit längerer Zeit, eine Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen herbeizuführen. Durch die positive Haltung vieler Kollegen unserer Bewegung gegenüber ist das bislang nicht gelungen. Wohl datiert die Bewegung der Vaterneuwärter vom Jahre 1904 zurück; unter den anderen Gasarbeitern war davon aber wenig zu spüren. Erst in den letzten beiden Jahren haben sich diese Kollegen in größerer Anzahl um die Organisation geschart. Auf Grund ihres Vorgehens wurde den Gasarbeitern am 1. Oktober d. J. eine Pfennigzulage gewährt. Die Mehrzahl der Kollegen waren hiermit aber nicht zufrieden, denn nur einzelne besonders Bevorzugte erhielten 2, 3 und 5 Pf. Lohnhöhung pro Stunde, trotzdem noch Löhne von 32 und 34 Pf. für Hofarbeiter und Keller bezahlt wurden. Von der Abschaffung der 15stündigen Wechselschicht wollte man gleichfalls nicht wissen. Die Kollegen drängten daher angesichts der allgemeinen Forderung auf baldige Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse; sie waren der Verhandlungen müde und stellten erneut Anträge auf Lohn-erhöhung, Abschaffung der 15stündigen Wechselschicht sowie besserer Bezahlung der Heber- und Feuerarbeiter. Seitens der Direktion schien man jedoch wenig geneigt zu sein, dem Verlangen der Arbeiter nachzukommen. Vielmehr wurden ganz „zufälligerweise“ die drei Kommissionsmitglieder, welche die Wünsche der Arbeiter vorgetragen, gemäßigt. Durch diese Maßnahme wuchs der Unmut immer mehr. Sie hatten nicht übel Lust, in den



Zustand zu treten. In einer vor 14 Tagen abgehaltenen Versammlung wurde beschlossen, die Arbeit niederzulegen, sofern ihre Forderungen nicht baldigst erfüllt werden. Da die Direktion immer wieder mit ausweichenden Antworten zur Hand war, auch die Organisationsleitung sowie die Entlassenen nicht vorliegingen die Kollegen an den Rat der Stadt. Eine Kommission wurde beim Oberbürgermeister vorstellig, welcher auch zusagte, daß der Gazanschuß in kürzester Frist Stellung zu den Wünschen der Arbeiter nehmen werde. Im Laufe der vergangenen Woche nun haben mehrfach Verhandlungen stattgefunden, an denen gleichfalls die Gauleitung und der Verbandsvorstand beteiligt waren. Ob und inwieweit sie Entgegenkommen zeitigen, steht noch dahin; allem Anschein nach wird die Geschichte etwas langwierig, so daß sich der Kollegen wiederum harte Enttäuschung bemächtigt und lebhaftes Verlangen nach Anwendung der kräftigsten und letzten Mittel im Kampfe vorhanden ist. Antwort soll spätestens bis Dienstag erfolgen. Die Stellung der Kollegen hierzu dürfte schließlich zu erwarten sein.

### • Aus der Praxis der Arbeiterversicherung •

**Wann verfährt die Unfallrente? Zusammenhang zwischen Tod und Unfall.** Nach dem Gesetz verfährt der Anspruch auf Unfallrente nach 2 Jahren vom Tage des Unfalls ab. Ein Wagenwäschler erlitt am 18. 7. 1904 im Betriebe der Rindener Trambahn-Gesellschaft einen Unfall dadurch, daß sich infolge Ueberanstrengung beim Schieben eines Wagens Blutungen aus dem Munde einstellten. Am 7. 8. 1904 nahm R. die Arbeit wieder auf, machte einen Entschädigungsanspruch nicht geltend, behielt sich solchen aber für den Fall der Verschlimmerung ausdrücklich vor. Am 4. 3. 1907 verstarb er. Die Hinterbliebenen machten nun Entschädigungsansprüche geltend. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Rentengewährung jedoch ab, weil ein zeitlich bestimmtes Ereignis, welches als Unfall beim Betrieb erachtet werden könnte, nicht vorliege; auch sei das Schieben eines Trambahnwagens als eine über den Rahmen der betriebsüblichen Tätigkeit hinausgehende körperliche Anstrengung nicht anzusehen. Ferner sei der Anspruch verjährt. Der Anspruch aus dem Unfall hätte mindestens bis 18. 7. 1906 geltend gemacht werden müssen. Durch irgendeine Erkrankung könne die gesetzlich gestellte Frist nicht verlängert werden. Das Schiedsgericht verurteilte die Berufsgenossenschaft jedoch zur Rentengewährung. Es führte in der Entscheidung aus, daß eine Verjährung nicht eingetreten sei, da R. am 11. 9. 1904 ausdrücklich nur für die Gegenwart, da er wieder arbeitsfähig war, seinen Anspruch erhob, sich aber für den Fall einer Verschlimmerung seines Zustandes die Wiedergeltendmachung vorbehalten habe. Der Entschädigungsanspruch sei deshalb rechtzeitig angemeldet worden. Das Schiedsgericht habe weiter angenommen, daß die Anstrengung beim Schieben des Wagens eine übermäßige war, daß hierdurch eine Verletzung der ohnehin schon erkrankten Lunge erfolgte und sonach ein Betriebsunfall vorliege, dann daß dieser Unfall eine erhebliche Verschlimmerung des bis dahin latenten (verborgenen) Lungenerleidens und einen frühen Tod des R. herbeiführt hat. Nunmehr rief die Berufsgenossenschaft das Reichsversicherungsamt an. Letzteres veranlaßte umfangreiche Beweis-erhebungen und wies schließlich den Refus der Genossenschaft zurück. Die Entscheidung ist sehr lehrreich. Wir lassen sie deshalb hier ausführlich folgen: „Der von der Berufsgenossenschaft erhobene Einwand der Verjährung ist vom Schiedsgericht mit Recht als unbegründet verworfen worden. In dem Schreiben der Rindener Trambahn-Alten-Gesellschaft vom 11. 9. 1904 befindet sich die offenbar im Auftrage des R. abgegebene Erklärung, gegenwärtig sei er arbeitsfähig und erbehe er daher keine Entschädigungsansprüche; für den Fall aber, daß eine Verschlimmerung seines Zustandes eintrete, behalte er sich die Wiedergeltendmachung seiner Ansprüche vor. Das ist ein bedingter Antrag auf Gewährung einer Entschädigung mit allen Rechtswirkungen eines solchen Antrages, lediglich begrenzt durch die Bedingung, daß eine Verschlimmerung eintritt. Zu den Rechtswirkungen gehört hier aber der Ausschluß der Verjährung. Dem Schiedsgericht kann aber auch sachlich darin gefolgt werden, daß hier eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für den ursächlichen Zusammenhang des Todes mit einem beim Betriebe erlittenen Unfall spricht. Nicht zutreffend sind die Ausführungen der Berufsgenossenschaft, daß zur Annahme eines Betriebsunfalls das Vorliegen einer außergewöhnlichen, über den Rahmen der gewöhnlichen Betriebsarbeit hinausgehenden Anstrengung erforderlich sei. Ist der Nachweis geführt, daß durch die gewöhnliche Betriebsarbeit eine plötzliche Störung der körperlichen Unversehrtheit tatsächlich verursacht worden ist, so liegt auch ein Betriebsunfall im Sinne des Gesetzes vor. Die angeführten Ermittlungen haben ergeben, daß die Tätigkeit, bei welcher R. von dem Bluturze befallen ist, wenn sie auch zu den üblichen Verrichtungen der Wagenwäschler gehörte, doch einen erheblichen Kraftaufwand erforderte und leicht zu einer Ueberanstrengung führen konnte, weil bei dem Schieben der Wagen vom Hauptgleise auf die Nebengleise Kurven

zu überwinden waren, in denen die Wagen wegen der größeren Reibung schwer laufen. Bei dieser Arbeit hat R., der bis dahin anscheinend ganz gesund und voll arbeitsfähig war, namentlich auch jede schwere Arbeit verrichten konnte, plötzlich geäußert, er habe das Gefühl, als sei ihm etwas in der Brust geplagt. Es ist dann Blutspuren eingetreten und R. hat die Arbeit einstellen müssen. Die gehörten Ärzte nehmen übereinstimmend an, daß zwar schon ein Erkrankungsstadium auf der Lunge vor dem Bluturze bestanden habe, der bis dahin latent geblieben sei, das Leiden aber erst durch eine Ueberanstrengung bei der Arbeit eine wesentlich fortschreitende Verschlimmerung erfahren und vorzeitig zum Tode geführt habe. Das Reichsversicherungsamt hat kein Bedenken getragen, sich dieser Ansicht anzuschließen. Die Berufsgenossenschaft ist daher mit Recht zur Entschädigung der Hinterbliebenen verurteilt worden.“ Wir haben hier ein Schulbeispiel dafür, daß die Ansprüche manchmal nur von einer Kleinigkeit abhängen. Wäre der Verletzte nicht so vorsichtig gewesen, einen bedingten Antrag auf Entschädigung zu stellen, hätten seine Hinterbliebenen trotz der schönsten ärztlichen Gutachten nicht einen Pfennig an Entschädigung erhalten, weil die Ansprüche verjährt gewesen wären. Niemand kann in die Zukunft schauen. Wir empfehlen daher den Kollegen, auch bei geringfügigen Verletzungen es eben so zu tun, wie der Verletzte. Das kostet weiter nichts, als eine Postkarte zu 5 Pfennig. Wie man schreibt, haben wir ja gesehen.

### • Aus den Stadtparlamenten •

**Berlin.** Der Ausschuss zur Revision der Lohnsätze der städtischen Arbeiter hielt kürzlich seine zweite Sitzung ab. Stadtrat Fischbeck erklärte, daß er das von dem Ausschuss gewünschte Material über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in sämtlichen städtischen Betrieben, bis auf einige unwesentliche, zusammen habe. Ebenso sei er im Besitz des von den Vororten verlangten Materials; es sei jedoch noch nicht möglich gewesen, den Ausschuss mitgliedern das gesamte Material zugänglich zu machen. Der Vorsitzende Stadtrat erklärte, daß er den Ausschuss berufen habe, ohne dies Material zu haben, um Stellung zu dem Verbalten einzelner Deputationen in der Lohnfrage zu nehmen. Es sei bekannt geworden, daß verschiedene Deputationen die Erörterung der Lohnfrage abgelehnt haben, da ja der Ausschuss sich hiermit befaßt. Stadtrat Fischbeck erklärte, daß sich der Magistrat bereits mit der Angelegenheit beschäftigt habe und die Deputationen angewiesen seien, sich bei den Beratungen des Stabs auch mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen der Arbeiter zu beschäftigen, ohne Rücksicht auf die Arbeiten des Ausschusses. Diese Erklärung veranlaßte eine größere Zahl von Mitgliedern, folgenden Antrag dem Ausschuss zur Annahme zu empfehlen: „Der von der Stadtverordnetenversammlung eingesetzte Ausschuss hat von der Vorlage des Kenntnis genommen und legt sein Mandat in die Hände der Stadtverordnetenversammlung zurück, da in den einzelnen Deputationen die Beratung über etwaige Lohn erhöhungen gelassen werden soll.“ Dagegen wandten sich die Sozialdemokraten. Es wäre das eine Vorkerkelung. Schließlich wurde nach diesen Darlegungen der obige Antrag zurückgezogen und beschlossen, das Material den Ausschussmitgliedern zugänglich zu machen.

**Berlin.** Die Markthallen-Deputation beschäftigte sich in der letzten Sitzung mit der Beratung des Stabs für 1911. Zu lebhaftesten Erörterungen führten die Anträge der Sozialdemokraten auf Erhöhung der Arbeiterlöhne. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Wünsche der Arbeiter recht bescheiden seien. Die verlangten Lohnsätze: Anfangslohn 4 M., steigend jedes Jahr um 15 Pf., bis zum Höchstlohn von 4,75 M., unter Zahlung von Bodenlöhnen, sei das mindeste, was zur Erhaltung einer Familie erforderlich sei. In einer größeren Reihe von Vororten würden erheblich höhere Löhne gezahlt, auch andere städtische Verwaltungen wären bereits am 1. April 1910 mit Lohnhöhung vorgegangen. Nur ein kleiner Erfolg wurde errungen, die Mehrarbeit bewilligte unter Innehaltung der bisherigen dreijährigen Lohnskalen eine Zulage von 15 Pf., so daß der Anfangslohn 3 M. 90 Pf. wie bei den Straßeneinigern betragen soll; dieselbe Zulage erhielten auch die Reinigungsfrauen. Die Maschinenbeizer sollen den Lampenwärttern wieder gleichgestellt werden.

**Berlin.** Die Lohnfrage städtischer Arbeiter spielte auch in der letzten Sitzung des Kuratoriums für den städtischen Vieh- und Schlachtbof bei Besprechung des Stabs eine Rolle. Die von den sozialdemokratischen Mitgliedern gestellten Anträge zur Verbesserung der Lage der städtischen Arbeiter wurden ausnahmslos abgelehnt. Als hierauf Gen. Hoffmann beantragte, die Lohnfrage dem Stadtverordneten-Ausschuss zu überweisen, der mit der Regelung dieser Materie beauftragt ist, analog dem Beschlusse der Wasserwerks-Deputation, kündete Herr Fischbeck an, daß der Magistrat am Freitag über das Kuratorium der Wasserwerke feierlich zu Gericht sitzen werde, um der Verwaltungs-Deputation in gehöriger Weise Harzumanen, daß sie samt den dazu gehörigen Stadtverordneten



Hörige des Magistrats wären, die kein Recht hätten, mit einem Stadtvorordnetenaußschuß in Verbindung zu treten; das verfiere gegen die Städteordnung! Die bürgerlichen Stadtvorordneten trüben allergerhorsamst zusammen und die Arbeiteranträge waren beseitigt.

**Aus unserer Bewegung**

Berlin. Die wahrheitswidrigen Angaben der Berliner Ortsvereins-„Hirsche“ sind notorisch und an dieser Stelle schon wiederholt gebührend gekennzeichnet worden. Es sollen daher über die Unzahl wissenschaftlich falscher Behauptungen, welche das „Korrespondenzblatt“ der Straßenreiner am 1. Dezember in einem Artikel „Späte Einsicht“ bringt, keine Worte mehr verschwendet werden. Weiß doch jeder, der in der Gasarbeiter-Massenprekterversammlung am 17. November anwesend war, daß der Referent in derselben, Kollege Wuyty, solchen blühenden Unfann, wie ihm der angezogene Artikel in den Mund legt, nicht geredet und „die Löhne der Straßenreiner“ gar „als vorbildlich“ hingestellt hat. Vellagenswort sind lediglich die urteilslosen Opfer, welche gutgläubig die Schreibübungen der „Korrespondenzblatt“-Schmucks ihren Köpfen einverleiben. Nur ein Verdrehungsstückchen besonderer Art, das trotz aller Zurechtweisungen seiner Verbreiter wieder aufgesetzt wird, muß niedriger gefängt werden, um der gewerkschaftlichen Brunnenerzählung seitens der „Hirsche“ zu begegnen. In dem Artikel wird dreist und gottesfürchtig geschrieben: „Nun ist es besonders bemerkenswert, daß ein Vertreter des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter sich jetzt gegen das Nichtbezahlen der Sonntagsarbeit wendet, das man durch denselben Verband im Jahre 1906 bei der Berliner Straßenreinigung beantragen ließ. Laut des uns vorliegenden Auszuges aus dem Protokoll der Arbeitersaushußsitzung vom 14. August 1906 wurde dort über folgenden Antrag der Ausschußmitglieder der Sektion V des Gemeindearbeiterverbandes Beschluß gefaßt: „Punkt 2a: Einführung der dienstfreien Montage unter Vorfall der Lohnzahlung für diesen Tag.“ Als damals der Vorstand des Ortsvereins der Berliner Straßenreiner mit Recht gegen diese Kürzung des Lohnes eintrat, wurde er als „Arbeiterverräter“ gebrandmarkt. — Von „Nichtbezahlen der Sonntagsarbeit“ ist natürlich 1906 so wenig wie heute in unseren Forderungen die Rede gewesen, wie überhaupt diese ganz falsche Formel eine demagogische Verdrehung unserer Hauptforderung auf festen Wochenlohn für 6 Tage und Zuschlag für Ueberzeit-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist. Wahrheit ist folgendes: Der Arbeitersaushuß der Straßenreinigung hat 1906 beantragt, daß nicht mehr für 7 Tage ein Wochenlohn von 24,50 u. s. w., sondern für 6 Tage 24 M. Anfangslohn gezahlt wird. Dazu Extrabehaltung der notwendigen Sonntags- und Ueberstundenarbeit. Unter Zugrundelegung der damaligen Lohnverhältnisse wären demnach als Anfangslohn zu zahlen gewesen:

328 volle Tage à 4,00 M. = 1312,00 M. }  
21 3/4 Std.-Dienste à 1,35 „ = 29,35 „ } = 1340,85 M.

Somit blieben 16 dienstfreie Montage. Ein Vergleich der alten und der neu geforderten Löhne ergab folgendes Bild:

Gezahlt wurden pro Jahr für 365 Tage	Nach der neuen Berechnung bei 349 Arbeitstagen, 16 dienstfreien Montagen, pro Jahr
Im Anfang . . . . . 1277,50 M.	Im Anfang 1340,85 (+ 62,95 M.)
Nach d. d. bis 4. Jahr 1908,75	Nach dem 1. Jahr . . . 1406,95
„ „ „ 2. „ „ . . . 1400,00	„ „ 2. „ „ . . . 1474,70
„ „ „ 3. „ „ . . . 1400,00	„ „ 3. „ „ . . . 1540,00
„ „ „ 4. „ „ . . . 1400,00	„ „ 4. „ „ . . . 1611,15
„ „ „ 5. „ „ . . . 1400,00	„ „ 5. „ „ . . . 1677,90

So sah die angeblich beantragte „Kürzung des Lohnes“ aus! Unverstörender kann wohl die Wahrheit nicht auf den Kopf gestellt werden, wie das der famose D. R.-Berichterstatler des „Korrespondenzblattes“ getan hat.

Weihensee-Berlin. Schlechte Entlohnung, die noch dadurch verschlimmert wird, daß die Löhne rein willkürlich festgesetzt werden, hatten die Gemeindegewerkschafter von Weihensee im vorigen Jahre die Veranlassung gegeben, sich an die Gemeindeverwaltung um generelle Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu wenden. Die Gemeindeverwaltung hat es aber vorgezogen, bei dem alten Schlandrian zu bleiben und nur hier und da geringfügige Lohnzulagen zu gewähren. Damit waren die Gemeindegewerkschafter aber nicht zufrieden. So beschlossen sie denn in einer Versammlung, der Gemeindeverwaltung eine vollständig ausgearbeitete Arbeitsordnung zu unterbreiten und um deren Einführung zu ersuchen. Die Arbeiter warteten aber bis heute vergebens auf die Arbeitsordnung. Zu welchen Zuständen die selbstherrliche Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen führt, wollen wir an ein paar Beispielen zeigen: Die Straßenreiner haben zurzeit vier verschiedene Lohnklassen. Diese verschiedenen hoch bemessenen Löhne werden aber

nicht nach der Beschäftigungsdauer festgesetzt, sondern rein willkürlich. Mancher arbeitet schon etliche Jahre bei der Gemeinde und bekommt nur 40 Pf. pro Stunde, andere wiederum bekommen nach kurzer Beschäftigung bereits einen Lohn von 42 und 44 Pf. pro Stunde. Man ist in letzter Zeit so weit gegangen, daß man den bei der Straßencleaning beschäftigten Arbeitern bei Erreichung des 50. Lebensjahres — den Lohn auf 3,75 M. pro Tag herabsetzt. Also nachdem ein Arbeiter seine beste Arbeitskraft im Gemeindegewerbe gelassen hat, bekommt er als Geburtstagsgeschenk pro Tag 25 bzw. 45 Pf. — Lohnabzug! Mit dieser „sozialpolitischen“ Leistung dürfte die Gemeindeverwaltung von Weihensee in der ganzen Welt einzig dastehen. Ebenso willkürlich wird auch der Sommerurlaub gewährt. Die Weihenseer Gemeindegewerkschafter sind gewiß recht geduldig, aber die letzten Maßnahmen haben doch eine Erregung unter ihnen erzeugt, daß man sie kaum wieder erkennt. Am erfreulichsten an der ganzen Sache ist der Umstand, daß sie sich nunmehr in ihrer Mehrzahl organisiert haben und entschlossen sind, mit unserer Hilfe diesen vorhinflutenden Zuständen ein Ende zu machen. So traten denn die Gemeindegewerkschafter am 27. November vollzählig zu einer Versammlung zusammen, um von neuem die Forderungen der Gemeindeverwaltung zu unterbreiten. Nach eingehender Aussprache wurden folgende Forderungen einstimmig angenommen: 1. Regelung der Löhne auf der Basis des Wochenlohnes unter Zugrundelegung einer wöchentlichen Arbeitszeit von sechs Tagen zu neun Stunden. 2. Festlegung fünfjähriger Lohnskalen mit alljährlichen Steigerungen. 3. Für Ueberstunden-, Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit 50 Proz. Zuschlag. 4. Gewährung von Sommerurlaub, und zwar nach einjähriger Dienstzeit eine Woche. 5. An den Sonnabenden eine Stunde, an den Tagen vor den hohen Festen zwei Stunden früher Arbeitschluss unter Fortzahlung des Lohnes. 6. Lieferung von Schutzkleidung. 7. Einführung einer allgemeinen Arbeitsordnung. — Für die Gärtner und Parkarbeiter wurde gefordert: Anfangslohn 1. Gärtner: 25,50 M., jährlich steigend um 1,50 M., nach fünf Jahren 33 M. 2. Arbeiter: 24 M., jährlich steigend um 1,20 M., nach fünf Jahren 30 M. Für die Handwerker und Arbeiter der Kanalisation: Anfangslohn für Rohrleger: 33 M., jährlich steigend um 1 M., nach fünf Jahren 38 M.; für Arbeiter: 25,50 M., jährlich steigend um 10 Pf., nach fünf Jahren 30 M. Für Straßenreiner: Anfangslohn für Vorarbeiter: 31,50 M., jährlich steigend um 1,20 M., nach fünf Jahren 37,50 M.; für Arbeiter: 28 M., nach fünf Jahren 34 M.; für Burshen: 15 M. Burshen werden von 18 Jahren an als Vollarbeiter entlohnt. Hiermit ist der Gemeindegewerkschafter von Weihensee die Möglichkeit geboten, die schlimmsten Missetände in den Regiebetrieben zu beseitigen und sich dadurch den anderen Vorortsgemeinden Berlins zu nähern. Mögen die Gemeindegewerkschafter von Weihensee zeigen, daß sie gewillt sind, den immer noch höher steigenden Lebensmittelpreisen Rechnung zu tragen, und die gewiß bescheidenen Forderungen der Arbeiter zu bewilligen. Unseren Kollegen aber rufen wir zu: Seid auf dem Posten!

Döbeln. In der Mitgliederversammlung vom 27. November behandelte Kollege Freihler-Dresden die kommunale Sozialpolitik. Er konnte nachweisen, daß durch das Eingreifen unseres Verbandes der Gang der kommunalen Sozialpolitik gänzlich beeinflusst worden ist. So auch in Döbeln. Obgleich leider die Zahl unserer Verbandmitglieder in Döbeln nicht groß sei, so sei es doch möglich gewesen, Verbesserungen herbeizuführen. Die Gewährung von Sommerurlaub, Unterstützung im Alter ist unserem Wirken zu verdanken, denn hätten wir diese Anträge nicht gestellt, so wären diese Vergünstigungen nicht eingeführt worden. Es ist ferner in einer der letzten Stadtvorordnetenitzungen eine Neuregelung aller Gehaltsverhältnisse, einschließlich der der Arbeiter beschlossen worden, welche mit Beginn des neuen Jahres in Kraft tritt. Die Höhe der Zulagen für den einzelnen wird sich erst dann zeigen. Unser Bestreben, für alle städtischen Arbeiter bessere Verhältnisse zu schaffen, ist also von gutem Erfolg gewesen. Weil dem aber so ist, und weil alle städtischen Arbeiter ihren Vorteil davon haben, so haben sie auch die Pflicht, sich alle ohne Ausnahme unserem Verbände anzuschließen. Es kann und darf nicht mehr so weiter gehen, daß sich ein kleines Häuflein bemüht, Fortschritte zu erreichen, der große Teil aber gleichgültig beiseite steht und die erreichten Vorteile als etwas Selbstverständliches hinnimmt. Darum müsse die Lösung sein: Fort mit aller Gleichgültigkeit und dem Verbände beigetreten.

Glauchau I. G. Schon wiederholt wurde von sozialdemokratischer Seite angeregt, für die städtischen Arbeiter in Glauchau die Löhne zu erhöhen und einen Arbeitersaushuß zu errichten. Die städtischen Arbeiter hatten sich mit diesen Wünschen an die sozialdemokratischen Stadtvorordneten gewandt, da anders keine Hilfe möglich schien als durch den Druck der Öffentlichkeit. Der Gegenstand ist auch wiederholt erörtert und der Stadtrat ersucht worden, die Löhne zu erhöhen. Der Stadtrat hat auch „Erwägungen“ angestellt und das Resultat seiner Erwägungen lag (November 1910) den Stadtvorordneten in einem langen Schreiben vor, das ein geradezu mustergetreuer Beleg für die Weisheit hochwürdiger Behörden ist. Da heißt es: „Infolge eines Beschlusses der geehrten



Stadtverordneten vom 28. September 1906 auf einen Antrag des Herrn Stadtverordneten Wilde, „den Stadtrat zu ersuchen, die Löhne der städtischen Arbeiter in Anbetracht der hohen Lebensmittelpreise aufzubessern“, haben wir den geehrten Stadtverordneten am 12. Oktober ausführlich Auskunft über die Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter gegeben, und die geehrten Stadtverordneten haben in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 1906 nach lebhafter Aussprache gegen eine Stimme beschlossen, den Antrag Wilde auf sich beruhen zu lassen.“ Daraus geht hervor, daß der Stadtrat mit seiner Ansicht, daß die Löhne der städtischen Arbeiter keiner Aufbesserung bedürfen, Sieger geblieben ist. 1909 schlug der Rat dann Weihnachtsgeschenke an die Arbeiter vor, und als bei dieser Gelegenheit wieder die niedrigen Löhne kritisiert wurden, nahmen „die geehrten Stadtverordneten“ einfach davon Kenntnis. Der Anregung zur Errichtung eines Arbeiterausschusses begegnete der Stadtrat damit, daß er in den Städten Plauen, Hwidaw, Bittau, Reichen, Freiberg, Pausen, Reichenbach, Meerane, Grimmitzschau, Werdau, Pirna, Wurzen, Döbeln, Wittweida über die Verhältnisse anfragte. „Nach Auskünften bestanden daselbst nirgends Arbeiterausschüsse; nur in Reichen war man mit der Erwägung der Frage beschäftigt.“ Die Verhältnisse scheinen aber keineswegs gebessert worden zu sein, denn am 13. Juli 1910 wurde neuerdings im Stadtverordnetenkollegium beschlossen, den Rat zu ersuchen, einer Neuregelung der Löhne und Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter näher zu treten. Das ist nun dadurch geschehen, daß der Stadtrat durch Anschlag die Aufforderung erteilt, „Wünsche und Beschwerden, die sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen, unmittelbar bei dem Stadtrat oder bei den Vertretern bzw. Wertmeistern schriftlich oder mündlich anzubringen“, mit dem Hinweis, daß alsdann das Anbringen schneller Erledigung finden werde, als wenn die Vermittlung unzufriedener Personen in Anspruch genommen werde. Der Rat hat hierauf die Einzellöhne und Jahresverdienste der Arbeiter zusammenstellen lassen und gefunden, „daß die Löhne, die an unsere Arbeiter gezahlt werden, zurzeit zufriedenstellend sind“. Begründete Wünsche würden immer wohlwollend behandelt, die Arbeiter seien auch zufrieden, wenn die Unzufriedenheit nicht von außen hineingetragen würde. Demnach scheinen Wünsche, die von einem Stadtverordneten im Auftrage der Arbeiter vorgebracht werden, unbegründet zu sein, und der Vortrag solcher Wünsche gilt als Erregung der Unzufriedenheit. So dreht sich der Stadtrat seit einigen Jahren im Kreise herum, bloß um die Wünsche der Arbeiter nicht erfüllen zu brauchen. Dafür treibt er Sozialpolitik auf seine Weise, indem er die städtischen Arbeiter von der Ortskrankenkasse losriß und eine eigene Betriebskrankenkasse bildete, Weihnachtsgeschenke und Prämien durchführte und sich etwas darauf zugute tut, daß er eine ganz selbstverständliche Pflicht erfüllt, indem er bei den Ferien den Lohn fortbezahlt. Damit hofft der Stadtrat, „ein Verhältnis zwischen den städtischen Arbeitern und der Stadtverwaltung zu erhalten, das für die Beteiligten zufriedenstellend und gedeihslich sein wird, wenn nicht in unangenehmer Weise künstlich von außen Unzufriedenheit bei den Arbeitern erregt und geschürt wird“.

**Wiesbaden.** Bei uns sollen städtische Arbeiter bei der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft als Schaffner und Fahrer ausgebildet werden, welche von nachmittags 1½ Uhr bis 11 Uhr nachts der Gesellschaft zur Verfügung stehen. Diese Zeit soll ihnen mit 1,30 Mk. bis 1,50 Mk. vergütet werden. Davon sollen jedoch für Kautions, Mantel und Mütze 5 Mk. pro Woche in Abzug gebracht werden. Was dies bedeutet, wird jeder einsehen, wenn er erfährt, daß dies ungefähr 100 Mk. ausmacht, welche auf diese Art vom Lohn einbehalten werden. Der eigentliche Kern der Sache ist nun der, die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft will ihre Erlöse teils entlassen und dafür sollen städtische Arbeiter angelehrt werden, und zwar deshalb, damit die Gesellschaft Leute zur Verfügung hat, die sie dann jederzeit nehmen kann. Insbesondere wurden wir auf die „vielen Trinkgelber“ hingewiesen. Und nun unsere Gründe, warum wir damit nicht einverstanden sind. Erstens sollen die Arbeiter, welche die Gesellschaft beschäftigt, nicht unfertwegen ihre Arbeit und die Familie ihren Ernährer verlieren. Dann können wir nicht einsehen, daß man uns mit 22 Pf. pro Stunde abspenien will, eine noch viel schlechtere Bezahlung, als wir sie im städtischen Dienst haben. Des weiteren kommt noch hinzu, daß uns jeden Tag zwei Stunden verloren gehen, die uns von der Stadtverwaltung in Abzug gebracht werden, so daß also noch 70 bis 80 Pf. verloren gehen. Ein solche Zumutung müssen wir denn doch entschieden ablehnen. Arbeiter, die den ganzen Tag in Wind und Wetter stehen, denn es handelt sich nur um Arbeiter des Straßenbaues, müdet man zu, daß sie bis nachts 11 Uhr Dienst leisten, nur für den Profit der Gesellschaft. Glauben denn diese Herren, wir hätten kein Herz für unsere Frau und Kinder? Abends Dienst bis in die Nacht, morgens um 5 Uhr wieder aufstehen, wie lange werden dies die städtischen Arbeiter aushalten? Auf diese Art sucht man unseren Forderungen um Aufbesserung der Löhne „entgegenzukommen“. Jedenfalls müssen wir einen solchen „Nebenverdienst“ kurzerhand ablehnen und rufen der Stadtverwaltung zu: „Geht Eurem Arbeitern auskömmliche Löhne, dann habt Ihr nicht nötig, auf die Suche nach Nebenverdienst für Eure Arbeiter zu gehen!“

## ♦ Gerichts-Zeitung ♦

Sollten die städtischen Arbeiter Augsburgs dem Titel VII der Gewerbeordnung unterstellt werden? Diese Frage spielte in der letzten Plenarsitzung der Augsburger Gewerbegerichtsbeisitzer keine untergeordnete Rolle. Die Gewerbegerichtsbeisitzer der Arbeitnehmer brachten den Antrag ein, es wolle das Ortsstatut des hiesigen Gewerbegerichts eine Abänderung dahingehend erfahren, daß die Arbeiter der sämtlichen städtischen Betriebe in den Titel VII der Gewerbeordnung eingetretet werden. Grundlegend zur Stellung dieses Antrages für die Gewerbegerichtsbeisitzer der Arbeitnehmer war, daß Arbeiter jahrelang das Amt eines Gewerbegerichtsbeisitzers inne hatten und plötzlich von den aufstrebenden Behörden dieses Amtes entbunden wurden. Der Grund zur Entbennung dieses Amtes war der, daß die Arbeiter aus den Privatbetrieben ausgeschieden und in einem städtischen Betrieb unterkunft gefunden haben. Auch sonst tauchte die Frage auf, ob es nicht zweckmäßig sei, die städtischen Arbeiter bei Austragung von Differenzfällen aus ihrem Arbeitsverhältnisse heraus dem Gewerbegericht zu unterstellen. Daß dies für die städtischen Arbeiter nur wünschenswert wäre, versteht jeder einigermaßen aufklärte Arbeiter selbst. Bisher ist es auch in Augsburg noch so, wie in vielen anderen Städten Deutschlands, daß Differenzen, die aus dem Arbeitsverhältnisse entstehen, lediglich von den zuständigen Abteilungsvorständen und von der höchsten Instanz, dem Magistrat, endgültig erledigt werden. Letzterer aber sanktioniert in seinen Entscheidungen in den meisten Fällen — nur der „heiligen Autorität“ halber — das von dem Abteilungsvorstand über den Arbeiter verhängte Urteil. Daß die Arbeiter in den meisten Fällen nicht zu ihrem Rechte kommen, braucht an dieser Stelle wohl keiner besonderen Erwähnung mehr. Doch ab und zu müssen sich auch die Stadtverwaltungen dem Urteilspruch der Gewerbegerichte unterwerfen. Leider wird bei den Gewerbegerichten die Zuständigkeit bei Differenzen der städtischen Arbeiter im Arbeitsverhältnisse noch sehr verschiedenartig ausgelegt, so daß die städtischen Arbeiter in voller Rechtsunsicherheit nach dieser Richtung hin schweben. Wir erinnern nur an den besonders drastischen Fall, der sich heuer vor dem Amtsgericht höchst abspielte. Ein städtischer Wasserwerksarbeiter klagte gegen die Stadtverwaltung beim Gewerbegericht; dieses erklärte sich als unzuständig; das hierauf angerufene Amtsgericht brauchte nun neun Termine, bis es zuletzt die Stadtverwaltung verurteilte, wobei in der Urteilsbegründung mit ausgeführt wurde, daß das Wasserwerk ein gewerbliches Unternehmen sei. — Ein anderer Fall spielte sich vor ein paar Jahren in München ab. Ein Heizer der städtischen Elektrizitätswerke klagte, nachdem er alle dienstlichen Instanzen durchgegangen war, gegen die Stadtverwaltung wegen widerrechtlich abgezogenen Lohn beim Gewerbegericht. Das dortige Gewerbegericht erklärte sich trotz aller Einwände der Betriebsleitung der städtischen Elektrizitätswerke sowie der Stadtverwaltung als zuständig. Bei Begründung der Zuständigkeit wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die städtischen Elektrizitätswerke als gewerbliche Betriebe zu betrachten seien und deshalb der Gewerbeordnung unterliegen. Die Stadtverwaltung wurde damals auch zum Zahlen des eingeklagten Betrages verurteilt. Gerade aus solchem Falle, wie vorstehender, dürfte man deutlich erleben, wie willkürlich die Beschwerden der Arbeiter seitens der Stadtverwaltungen behandelt werden. Darum ist für die städtischen Arbeiter von besonders wichtiger Bedeutung, dem Titel VII der Gewerbeordnung angegliedert zu werden. Würde jedes Gewerbegericht von dem Gesichtspunkte ausgehen wie das Amtsgericht und Landgericht zu Frankfurt a. M., die sogar soweit gingen und erklärten, daß die Gewerbeordnung, hinsichtlich der Frage, wer als gewerblicher Arbeiter anzusehen sei, nicht von dem Gesichtspunkte ausgehe, daß das betreffende Unternehmen auf Gewinnerzielung berechnet sein müsse, und sonach Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis auch jenen kommunalen Betrieben, welche nicht auf Gewinnerzielung ausgehen, der gewerbegerichtlichen Zuständigkeit unterstellt sind, dann wären die städtischen Arbeiter bald über diese wichtige Frage hinweg. — Der Geh. Oberregierungsrat Hofmann sagte in seinen weiteren Erläuterungen zum Titel VII der Gewerbeordnung:

„Ferner ist nach der Fassung des § 155 Abs. 3 anzunehmen, daß die Bestimmungen dieses Titels für alle unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe, somit auch für Betriebe der Gemeinde Geltung haben, sofern diese Betriebe, wenn sie von Privatpersonen gewerbsmäßig betrieben würden, unter die Gewerbeordnung fallen würden.“

Von all diesen Gründen ließen sich auch die hiesigen Gewerbegerichtsbeisitzer leiten und saßen in ihrer letzten Plenarsitzung



Jammlung nach einem eingehenden Referat des Vorsitzenden, Herrn Rechtsrat Jorjter, sowie nach Befürwortung des Arbeitnehmerbeisitzers, Kollegen Koser, einstimmig den Beschluß: „Beim Stadt- magistat Augsburg Antrag auf Abänderung des Gewerbegerichts- Ortsstatuts dahin zu stellen, daß bei Differenzen aus dem Arbeits- verhältnis der in städtischen Betrieben lebenden Arbeiter das hiesige Gewerbegericht für zuständig erklärt wird.“ Nun dürfte es sehr interessant werden, wie sich die Herren Liberalen im Rathaus zu der ganzen Sache stellen. Haben schon die Arbeitgeberbeisitzer des Gewerbegerichtes einstimmig ihre Zustimmung gegeben, so dürfte es auch den im Rathaus sitzenden Arbeitgebern nicht allzu schwer fallen, diesem wirklich gerechten Antrag die Zustimmung zu geben. Dies dürfte um so leichter geschehen können, da ja die Arbeitgeber dieserhalb nicht tiefer in ihren Beutel greifen brauchen. Wir denken, daß der Magistrat in diesem Punkte einmal muster- gültig vorgeht, zumal er mit dieser Tat ganz billig Sozialpolitik treiben kann. Und das ist ja bei dem Magistrat Augsburg das erste, wenigstens in Arbeiterforderungen.

**Rundschau**

**Politische Rundschau.** Der Noabiter Prozeß hat auch in der verfloßenen Woche an Interesse nicht eingebüßt. Und das ist gut so. Denn immer unzweideutiger tritt zutage, daß mit dieser „politischen Aktion“ für die Scharfmacher nichts anzufangen ist. Auf der Anklagebank sitzt nur noch die preußische Polizei, und die Fülle von Agitationsmaterial, die uns dieser Prozeß beibringt, wird später noch eingehender zu betrachten sein. Jedenfalls ist für die fatale Situation, in der sich Staatsanwalt, Polizei und Scharfmacher befinden, bezeichnend, daß v. Jagow, der Berliner Polizeipräsident, die „Reagierenden“, die er doch seinerzeit warnte, auffordert, sich bei ihm zu melden (um eventuell zugunsten der Polizei auszusagen). Uebrigens bestätigt der konservative Professor Hans Delbrück zu guter Letzt auch bereits den unläuglichen Meinfall seiner Parteifreunde in dieser Sache. Wahrscheinlich ist es auch kein Zufall, daß der „Vorwärts“ in diesen Noabiter Tagen just den 150 000 Abonnenten anzeigen kann. Man besorgt wieder einmal unsere Agitation. — Inzwischen hat sich im Reichstag Herr v. Wendeband gar erschütterlich entrüstet über die 111 Sozialdemokraten, die aus ihrer republikanischen Gesinnung kein Sehl machen. Der konservative Parteiführer glaubte endlich eine nationale Wahlparole gefunden zu haben, und so zitierte er denn demagogisch und falsch: „Die Sozialdemokraten wollen uns den Stopp abhandeln!“ Ach nein, Verehrtester. Der erlauchte Schwadl wird auch in der Zukunftsgesellschaft gekocht, denn erstens (wie Genosse David treffend dazwischen rief) sind wir Gegner der Todesstrafe, sodann ist diese Methode einer Revolution im Deputabeln nicht nach unserem Geschmack. Genosse Wendel hat schon in einem Schreiben an Wendeband nachgewiesen, daß er in Frankfurt a. M. von der Revolution von 1789 gesprochen hat, wobei das Bürgertum mit den Adligen kurzen Prozeß machte durch „Kopf ab!“ Wir Sozialdemokraten wollen weiter nichts, als daß alle Mitglieder der menschlichen Gesellschaft die gleichen Rechte erhalten und nach Maßgabe ihrer Kräfte auch die gleichen Pflichten übernehmen. Warum sollte sich Herr v. Wendeband nicht für irgendeine Arbeit in der Zukunftsgesellschaft eignen? Oder? — Inzwischen hat die Reichstagswahlwahl in Labiau-Wehlau den Konservativen einen Verlust von 4700 Wählern gebracht. Die Liberalen haben 3500 Stimmen gewonnen und treten mit 5577 Stimmen in die Stichwahl (gegen 7215 loss.). Die Sozialdemokraten gewannen 500 Stimmen gegenüber der früheren Wahl. Sie geben nun mit ihren 3708 Stimmen den Ausschlag, so daß die Wahl des Liberalen gesichert erscheint. Damit ist wieder ein Protowucherer weniger! Nur gemacht! Das deutsche Volk rüftet sich zur großen Kampagne, den Reichstags- wahlen von 1911!

**Julie Weber f.** Genosse August Pebel, der in den letzten Jahren selbst viel von Krankheit heimgesucht wurde, hat den schwersten persönlichen Verlust seines Lebens erlitten; am 22. November ist in Zürich seine Frau einem innern Leiden er- liden. In Leipzig hatte er sie 1864 kennen gelernt. Ihr Vater war Bahnarbeiter gewesen, sie selbst Fuhrmaderin. 1886 haben sie geheiratet. „Ich habe diese Ehe nie zu bereuen gehabt“, schrieb der Siebzugjährige in seinen Erinnerungen und stellte damit der Frau, die offensichtlich nie hervorgetreten ist, das denkbar schönste Zeugnis aus.

Die derzeitigen ortsüblichen Tagelöhne in den deutschen Großstädten. Was heut vom Gesetz als durchschnittlich notwendiges Einkommen eines erwachsenen Arbeiters angesehen wird, zeigt eine recht interessante Tabelle, die das statistische Amt der Stadt Düsseldorf zusammen- gestellt hat. Die Tagelohnsätze im Sinne des Krankenver- sicherungsgesetzes werden gemäß § 8 nach Anhörung der

Gemeindeförde, sowie der beteiligten Arbeitgeber und Versiche- rungsplichtigen von den höheren Verwaltungsbehörden festgestellt. Um zugleich festzuhalten, wie verschieden stark in den einzelnen Großstädten des deutschen Reiches, soweit sie mehr als 200 000 Ein- wohner haben, das Interesse an der zeitgemäßen Erhöhung der ortsüblichen Tagelöhne gewesen ist, stellen wir die Jahresdurch- schnittssätze des Jahres 1893 daneben. Es ergibt sich so das folgende Bild:

Städte:	Tage- lohn		Jahres- lohn		Städte:	Tage- lohn		Jahres- lohn	
	1910	1910	1910	1910		1910	1910	1910	1910
München . . .	3.70	1110	690	Dortmund . . .	3.30	990	600		
Berlin . . . . .	3.60	1080	810	Cöln . . . . .	3.25	975	750		
Charlottenbg . .	3.60	1080	750	Duisburg . . .	3.25	975	720		
Rixdorf . . . . .	3.60	1080	720	Bremen . . . .	3.20	960	900		
Leipzig . . . . .	3.50	1050	600	Stiel . . . . .	3.20	960	810		
Düsseldorf . . .	3.50	1050	720	Breslau . . . .	3.00	900	600		
Stuttgart . . . .	3.50	1050	750	Hannover . . .	3.00	900	720		
Hamburg . . . .	3.40	1020	780	Magdeburg . .	3.00	900	600		
Frankfurt a. M.	3.40	1020	750	Königsberg . .	2.75	825	750		
Kürnberg . . . .	3.40	1020	600	Chemnitz . . .	2.50	750	660		
Effen . . . . .	3.40	1020	720	Stettin . . . .	2.50	750	675		
Dresden . . . . .	3.30	990	730						

Daneben zahlen München, Berlin, Charlotten- burg, Rixdorf, Düsseldorf, Leipzig und Stutt- gart die höchsten ortsüblichen Tagelöhne aller deutschen Groß- städte über 200 000 Einwohner. Die niedrigsten Tagelöhne werden in Stettin, Chemnitz und Königsberg gezahlt. Im Gesamtdurchschnitt waren die ortsüblichen Tagelöhne 1893 um 26,6 Proz. niedriger als sie heute sind. Ob allerdings alle Lebens- bedürfnisse in der langen Zeit, 17 Jahren, ebenfalls nur um rund den vierten Teil ihres ehemaligen Wertes geblieben sind, erscheint uns recht fraglich. Bei einem Teile der Lebensmittel ist die Steige- rung unbedingt eine bedeutend höhere. Ganz abgesehen davon, daß heut ein erwachsener Arbeiter mit einem ortsüblichen Tage- lohn resp. den daraus resultierenden Unterstützungen eine ganze Familie sicher nicht ernähren kann.

**Die Arbeitszeit im Barbier- und Friseur- gewerbe** ist bekanntlich überaus lang. Durch die üble Gewohn- heit eines kleinen Teiles der Kundschaft, erst kurz vor Geschäfts- schluß zum Rasieren und Haarschneiden zu kommen, wird sie noch mehr ausgedehnt. Auch die Vetreibungen der Gehilfenorganisation zur Verkürzung der Arbeitszeit und entsprechend früherem Ge- schäftsschluß werden sehr stark dadurch beeinträchtigt. Ja, es ist zu einem der gebräuchlichsten Mittel der organisationsfeindlichen Innungsmeiner geworden, die Gehilfen durch den Einwand gegen die gewerkschaftliche Organisation zu beeinflussen, daß es gerade organisierte Arbeiter seien, die in der Regel in letzter Minute kämen und so einen pünktlichen oder gar früheren Geschäftsschluß verhinderten. Bei der Agitation, die der Verband der Friseur- gehilfen gegenwärtig zur Ausdehnung des § 139 der Gewerbe- ordnung betreibt, um erfolgreicher für den Abschluß wirken zu können, wird den Referenten überall dieser Einwand entgegen- gehalten und mitunter von organisierten Gehilfen bestätigt. Der Gehilfenverband richtet daher an die organisierte Arbeiterschaft das dringende Ersuchen, rechtzeitig zum Barbier und Friseur zu gehen, und zwar an Wochentagen vor 8 Uhr abends, Sonnabends spätestens vor 10 Uhr abends und Sonntag vor 12 Uhr mittags.

**Die lehrhafteste Historie von Herrn Deutschmann und den vier Jungsfern.**

Es sind einmal vier Jungsfern gewesen:  
 Art. Blau, Art. Schwarz, Art. Kimmereff und Fräulein Inkonstante.  
 Die liebten zusammen mit vielem Fleiß  
 Ein Kammgeschell von gar edlem Reich,  
 Das sich Herr Deutschmann nannte.  
 Die erste Jungsfer, das Fräulein Blau,  
 Die sah bei der Amour gar schlaun  
 Kurtz Polittis Reale.  
 Denn nach Herr Deutschmann verlebten  
 Einmal,  
 Er hob sie prompt den Homburgins,  
 Wie eine Horizontale.  
 Und was die zweite, die Schwarz, betrifft,  
 Auch die verstand sich auf das Geschäft,  
 Troch ihrem frommen Gebahren.  
 Sie nahm, was sie nur freigen konnt  
 Für eine beschämigene Schächerhand  
 Von dem verlebten Anaben.  
 Die dritte Jungsfer, das Fräulein Blau,  
 Und nun die vierte. Die gerde sich  
 Und sperre sich und gerichte sich,  
 Doch sprach sie auch: Sie berien!  
 Da sagte Herr Deutschmann: Mein Eck,  
 mir deucht  
 Daß es bei die nach Anoblauch räucht,  
 Der fällt mir auf die Rechen!  
 Zeit diegem Noebe das Fräulein trägt  
 Mit freiem Sinn und unentwegt  
 Die Fahne der Fucellen.  
 Und fragt man, warum sie ihn nicht gekriegt  
 Dann „wemert“ sie: „Ach wollte ihn nicht,  
 Den ausgepumpten Gesellen.“  
 Willst du nun wissen, mein liebes Kind,  
 Wer Herr Deutschmann und die vier Jungsfern sind,  
 und was dies Marlein nüge —  
 Ja, rate nur, daß dein Achseln traucht!  
 Ich habe ja auch bei dem Ding verdraucht!  
 Recht unterschiedliche Größe.  
 Was im „Wahren Jungsfer“.



Eingegangene Schriften und Bücher

Die Neue Zeit. Wochenchrift der deutschen Sozialdemokratie. Verlag: Paul Singer in Stuttgart. Heft 8 und 9 vom 29. Jahrgang. Preis pro Heft 25 Pf., pro Quartal 3,25 Mk.

Warum ich kein Sozialdemokrat bin. Von Dr. phil. Siegf. Edart. Verlag von G. Vief u. Co. in München. Preis 50 Pf. Unter diesem Titel verbirgt sich eine politische Satire auf die Praktiken und die Methode des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie.

Die Erkältung und ihre häufigsten Folgeerkrankheiten. Von Dr. med. G. H. Reblauer. Preis 10 Pf. Verlag: 'Unser Hausarzt' (G. Stöck), Berlin-Zehlendorf. Von den Allertweitsleiden: Erkältung, kalten Füßen, Knieheulen, Schnupfen, Influenza bleibt wohl niemand längere Zeit hindurch verschont.

Ärztliche Winke für junge Eheleute. Von Dr. med. Ebdm. Berger. Verlag: Lebenskunst-Heilkunst. Berlin 1910. 24 Seiten. Preis 10 Pf. Das kleine Schriftchen will neuvermählten Paaren auf knappem Raum ein Berater für hygienische Fragen sein.

In meinen Ruhestunden. Naturwissenschaftliche Anregungen und Mitteilungen für unsere Jugend. Herausgeber: Prof. Dr. R. Emalion-Hannover. Monatlich ein reich illustriertes Heft und alljährlich eine Buchbeilage. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. Halbjährlich 1,50 Mk.

Katechismus des guten Tones und der feinen Sitte. Von Konstanze v. Franke. 15. Auflage. 304 S. Preis geb. 2,50 Mk. Max Hoffes Verlag, Leipzig.

Arbeiterversicherung und Alkoholismus. Von Albert Kohn. Verlag: Deutscher Arbeiter-Abjimenenbund (F. Michaelis), Berlin ZC. 16, Engelstuf 19. 21 Seiten. 30 Pf., billige Ausgabe 10 Pf.

Der Verfasser ist besonders berufen, dieses Thema zu behandeln, steht ihm doch als Leiter einer großen Ortsklasse ein reiches Material zur Verfügung. Aber Kohn beschränkt sich nicht darauf; er verarbeitet im wesentlichen diejenigen Erfahrungen, die anderenorts auf diesem Gebiete gesammelt sind.

Briefkalten

In Nr. 48 Sp. 1208 hat im Vericht Dresden am Schluss der Druckfehlerliste aus Nr. 45 die nie erscheinende Nr. 54 gemacht.

Sobem erschien:

Notiz-Kalender für Gemeinde- und Staatsarbeiter für das Jahr 1911 zum Preise von 50 Pf.

Bestellungen wollen die Kollegen bei ihrer Filialleitung machen. Der Verbandsvorstand.

Totenliste des Verbandes.

Table with 2 columns listing names and dates of death: Martin Sigda, Döbeln; Friedrich Hünje, Magdeburg; Karl Frisch, Straßburg i. E.; Gg. Schreiner, Biebrich a. Rh.; Carl Wilhelm Wesnigh, Leipzig; Franz Heller, Wiesbaden.

Ehre ihrem Andenken!

Filiale Hamburg-Altona.

Aus Anlaß des Hinscheidens unseres Kollegen und Freundes

Heinrich Bürger

Haben uns die Kollegen und Genossen von nah und fern ihre Teilnahme bezeugt. Groß ist die Zahl der Kondolenzen. Bei der Bestattung waren vertreten: der Verbandsvorstand durch den Kollegen Oskar Niedel, die Gauleiter durch die Kollegen Paul Strunk Magdeburg, Hermann Voigt Lübeck und Wilhelm Wegfahrt-Bremen, die Filialen Kiel und Bremen durch Fahnendeputationen, der Distrikt Cuxhaven durch die Kollegen Bauder und Granz. Stränge hatten gespendet: der Verbandsvorstand, Angestellte in unserem Verbandsbureau, die Gauleiter, die Filialen Berlin, Bremen, Dresden, Hannover, Kiel, Lübeck, Leipzig, München, Nürnberg, Stuttgart, Wismar und ferner unsere Distrikte Dhlisdorf und Cuxhaven, viele einzelne Gruppen unserer Filiale, die sozialdemokratische Partei und die Mehrzahl der Hamburger Gewerkschaften. Das Trauergesolge zählte gegen 2000 Personen.

Allen, allen unsern Dank!

Der Filialvorstand.

Auch wir sprechen hierdurch unseren tiefgefühlten Dank aus.

Die trauernden Hinterbliebenen.

- Frau Ida Bürger geb. Hönemann. Die Eltern Karl Bürger und Frau, Unterberg (Posen). Die Brüder Johannes Bürger, Unterberg (Posen) und Willy Bürger, Wien.